

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

3. Juni 2008

Nr. 2008-325 R-540-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Polizeigesetz des Kantons Uri

A. Zusammenfassung

Aufgaben, Organisation, Kompetenzen und Stellung der Kantonspolizei sind heute im Kanton Uri in unterschiedlichen Erlassen geregelt. Der Kanton Uri besitzt als einer der letzten Kantone keinen Erlass, der die Polizeiarbeit auf der Stufe eines formellen Gesetzes zusammenfassend normiert. Für grosse Teile des polizeilichen Handelns bestehen keine gesetzlichen Grundlagen, weshalb oft auf die polizeiliche Generalklausel zurückgegriffen werden muss. Es ist deshalb angebracht, die rechtlichen Grundlagen für die polizeiliche Tätigkeit einer Prüfung zu unterziehen und den heutigen Erfordernissen anzupassen. Dies soll mit dem neuen kantonalen Polizeigesetz (PolG) geschehen. Auch das Regierungsprogramm 2004 bis 2008 sieht als Gesetzgebungsauftrag die Erarbeitung eines neuen Polizeigesetzes vor.

Im Vordergrund stehen die Überführung vorhandener Bestimmungen in ein Gesetz im formellen Sinne und die Schliessung von gesetzgeberischen Lücken, die sich durch Bundesvorgaben, Datenschutz und Rechtsprechung des Bundesgerichts ergaben. Im PolG werden nur polizeiliche Handlungen zur Gefahrenabwehr und Prävention geregelt. Die polizeiliche Tätigkeit innerhalb der Strafverfolgung richtet sich grundsätzlich nach der Strafprozessordnung.

Es ist Aufgabe der Kantonspolizei, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Kanton zu gewährleisten. Das Polizeigesetz listet die allgemeinen Prinzipien des polizeilichen Handelns auf. Es sind dies: Das Verhältnismässigkeitsprinzip, die polizeiliche Generalklausel, das Störerprinzip und das Opportunitätsprinzip. In einem separaten Kapitel werden die polizeilichen Massnahmen inklusive das ultimative Zwangsmittel, des polizeilichen Schusswaffengebrauchs, aufgelistet. Ebenso wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es inskünftig möglich macht, neuralgische Orte im öffentlichen und halböffentlichen Raum mit Bild- und Tonaufnahmen zu überwachen.

Das PolG beinhaltet weiter Regelungen bezüglich Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt, über polizeiliche Daten, die Zusammenarbeit mit Gemeinden und mit den Polizeibehörden anderer Kantone, die Organisation, finanzielle Bestimmungen, polizeiliche Aufgaben der Gemeinden, Regelungen betreffend private Sicherheitsdienste, gesteigerter Gemeingebrauch sowie Strafbestimmungen.

Gleichzeitig soll mit dem PolG, als Änderung der Strafprozessordnung vom 29. April 1990 (StPO; RB 3.9222), die Möglichkeit eingeführt werden, Ordnungsbussen nicht nur im Strassenverkehrsbereich zu verhängen, sondern generell bei geringfügigen Übertretungen.

Die neuesten Polizeigesetze anderer Kantone zeigen, welche gesetzgeberischen Möglichkeiten bestehen, um den Bedürfnissen von Effizienz und Rechtsstaatlichkeit Rechnung zu tragen. Das Urner Polizeigesetz lehnt sich denn auch in wesentlichen Bereichen an Gesetze anderer Kantone an.

B. Ausführlicher Bericht

I. Warum ein neues Polizeigesetz?

Seit den Neunzigerjahren sind in verschiedenen Kantonen die Polizeigesetze neu geschaffen oder revidiert worden. Polizeiliches Handeln erfordert häufig Eingriffe in die von der Bundesverfassung geschützten Grundrechte, wie beispielsweise Recht auf Leben und persönliche Freiheit, Recht auf Schutz der Privatsphäre, Recht auf Versammlungsfreiheit und dergleichen. Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen dabei in einem Gesetz in formellem Sinn vorgesehen und genügend konkret umschrieben sein. Gerade im Bereich der polizeilichen Aufgaben als klassischer Fall der Eingriffsverwaltung sind Grundrechtseingriffe unterschiedlichster Art und Intensität keine Seltenheit. Polizeiliche Regelungen sehen ein unmittelbares Eingreifen der staatlichen Organe, die Anwendung von Zwangsmassnahmen und zum Zweck der Abwehr von Gefahren Bewilligungspflichten oder Verhaltensregeln vor. Es finden sich somit viele polizeiliche Tätigkeiten, die zwingend nach einer Regelung auf formellgesetzlicher Stufe rufen.

Der Kanton Uri besitzt als einer der letzten Kantone keinen Erlass, der die Polizeiarbeit auf der Stufe eines formellen Gesetzes zusammenfassend normiert. Die Art und Weise der Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei bzw. deren Organisation sind in unterschiedlichen Erlassen auf Verordnungsstufe geregelt. Diese stammen grösstenteils aus den Achtzigerjahren. Für grosse Teile des polizeilichen Handelns bestehen keine gesetzlichen Grundlagen, weshalb oft auf die polizeiliche Generalklausel zurückgegriffen werden muss. Es ist deshalb an-

gebracht, die rechtlichen Grundlagen für die polizeiliche Tätigkeit einer Prüfung zu unterziehen und den heutigen Erfordernissen anzupassen. Dies soll mit dem neuen kantonalen Polizeigesetz (PolG) geschehen.

II. Grundzüge des Polizeigesetzes

Aufgabe der Kantonspolizei ist es, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Kanton zu gewährleisten.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, stehen verschiedene Möglichkeiten offen. In erster Linie soll die Kantonspolizei Massnahmen ergreifen, ohne in die Rechte des Einzelnen einzugreifen, also ohne das Gewaltmonopol zu beanspruchen. Unter diesem Gesichtspunkt hat sie die Öffentlichkeit zu beraten und zu informieren um Straftaten und Unfälle möglichst zu verhüten. Auf der anderen Seite kommt die Kantonspolizei allerdings nicht umhin, mit Abwehrmassnahmen in die Rechte der Bürgerin oder des Bürgers einzugreifen. Dazu müssen ausreichende Rechtsgrundlagen bestehen. Mit anderen Worten müssen dem Aufgabenbereich der Kantonspolizei auch entsprechende Massnahmemöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Diese Massnahmen müssen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Eine der Hauptaufgaben des PolG ist es, die gesetzliche Grundlage dafür demokratisch bereitzustellen.

Neben den allgemeinen Grundsätzen polizeilichen Handelns regelt das PolG die polizeilichen Massnahmen im Einzelnen, wie die Personenkontrolle, die Fahndung, erkennungsdienstliche Massnahmen, Wegweisung und Fernhaltung, Observation und verdeckte Ermittlung sowie weitere eingreifende Massnahmen, die aber stets der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit dienen müssen. Neu soll auch der Einsatz technischer Mittel geregelt werden, um öffentliche Räume und Plätze überwachen zu können. Auch der Gebrauch der Schusswaffe soll klaren Regeln unterworfen sein.

Daneben enthält das PolG Bestimmungen über Datenbearbeitung und Datenbearbeitungssysteme der Kantonspolizei.

Zudem enthält der Entwurf zahlreiche Regeln über private Sicherheitsdienste, namentlich deren Bewilligungspflicht und die Voraussetzungen, damit eine solche Bewilligung erteilt werden kann.

Im Weiteren will das PolG eine Lücke im geltenden Recht schliessen, die den gesteigerten Gemeingebrauch bei besonderen Veranstaltungen betrifft. Heute muss sich die Praxis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung berufen, die zwar die Bewilligungspflicht für beson-

dere Veranstaltungen ohne gesetzliche Grundlage noch toleriert, aber andeutet, dass eine gesetzliche Regelung erwünscht sei. Es ist absehbar, dass das Bundesgericht diese Anforderung demnächst zwingend verlangt.

Schliesslich soll mit dem PolG, aber als Änderung der StPO, die Möglichkeit eingeführt werden, Ordnungsbussen nicht nur im Strassenverkehrsbereich zu verhängen. Diese Möglichkeit dient dem Zweck, ein einfaches Verfahren abzuwickeln, wenn es sich um geringfügige Übertretungen handelt, die einzig mit einer Busse von höchstens Fr. 300.-- geahndet werden soll und wenn die betroffene Person damit einverstanden ist. Dieses Verfahren, das sich im Strassenverkehr längst bewährt hat, soll für weitere geringfügige Übertretungen möglich sein.

Das PolG weitet die Möglichkeit polizeilicher Massnahmen aus oder verdeutlicht sie. Vor diesem Hintergrund ist klar, dass der Regierungsrat mit Blick darauf der Ausbildung und Schulung des Polizeikorps besondere Bedeutung schenken wird.

III. Finanzielle Auswirkungen

Das PolG regelt im Wesentlichen die heutigen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kantonspolizei. Somit ergeben sich keine Folgen für den Kantonshaushalt.

IV. Vernehmlassung

Im Vernehmlassungsverfahren ist der Entwurf insgesamt positiv aufgenommen worden. Einige Änderungsvorschläge sind übernommen worden, soweit diese zweckmässig erschienen. Es betrifft dies insbesondere:

- die Qualifikation der Schwere des Delikts bei der vorläufigen Festnahme durch Private,
- die Frist bei der Observation,
- die Problematik der Chatrooms,
- die Wegschaffung von Gegenständen und Fahrzeugen,
- die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Ordnungsbussenverfahren, die in der Strafprozessordnung geregelt sind.

Im Übrigen haben die Vernehmlassungen zu einzelnen Bestimmungen verschiedene wertvolle Anregungen gebracht.

Zu den aufgenommenen Änderungsvorschlägen wird im Bericht unter den einzelnen Bestimmungen hingewiesen.

V. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: **ZWECK UND GELTUNGSBEREICH**

Artikel 1 Zweck

Die öffentliche Ordnung und Sicherheit bilden den Oberbegriff der polizeilichen Schutzgüter. Die öffentliche Ordnung umfasst alle Regeln, die nach der jeweils herrschenden Ansicht für das geordnete Zusammenleben der Privaten unerlässlich sind. Die öffentliche Sicherheit bedeutet die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der Rechtsgüter der Einzelnen sowie der Einrichtungen des Staats¹. Artikel 1 spricht demgegenüber die Kernaufgaben der Kantonspolizei an und bezieht die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit systemimmanent auf die polizeiliche Arbeit ein. Dazu gehört in erster Linie, die Kriminalität zu bekämpfen, Ruhe und Ordnung bei Grossereignissen aufrechtzuerhalten, die Verkehrssicherheit auf den Strassen zu gewährleisten und vorbeugende Massnahmen zu ergreifen².

Artikel 2 Geltungsbereich

Das PolG gilt in erster Linie für die Kantonspolizei. Zudem erfasst es private Sicherheitsdienste, denen polizeiliche, nicht hoheitliche Aufgaben übertragen sind.

Nach Absatz 2 bleibt die besondere Gesetzgebung, namentlich die Strafprozessordnung, vorbehalten. Damit ist die Kernfrage zwischen dem Verhältnis des Polizeigesetzes zum Strafprozessrecht angesprochen. Die Strafprozessordnung regelt die Aufgaben der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung, namentlich im so genannten gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren, während das PolG die polizeiliche Tätigkeit ausserhalb des Strafverfahrens regelt und damit in erster Linie der Gefahrenabwehr und der Prävention dient³. Allerdings ist zu beachten, dass die gleichen polizeilichen Massnahmen sowohl der Gefahrenabwehr als auch der Strafverfolgung dienen können. Dennoch trennt der Entwurf, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die beiden Regelungsbereiche klar. Das rechtfertigt sich nicht nur aus systematischer Überlegung, sondern auch mit Blick auf die entworfene schweizerische Strafprozessordnung, die der Bundesrat dem Bundesparlament mit Botschaft vom 21. Dezember 2005⁴ zugeleitet hat. Diese eidgenössische Strafprozessordnung regelt den Strafprozess und damit auch das polizeiliche Ermittlungsverfahren ausgiebig, sodass sich aufdrängt, das kantonale Recht auf die Prävention und die Gefahrenabwehr zu konzentrieren, auch wenn hier und dort gleiche Massnahmen vorgesehen sind⁵.

¹ Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht 5, Auflage Zürich 2006, Seite 522

² Andreas Baumann, Aargauisches Polizeigesetz, Zürich 2006, Seite 35 f.

³ Siehe dazu Andreas Baumann, Aargauisches Polizeigesetz, Zürich 2006, N283

⁴ BBl 2006, Seite 1085 ff.

⁵ Siehe dazu Botschaft zum Entwurf des Kantons Zürich zu einem Polizeigesetz Seite 23

2. Kapitel: **AUFGABEN**

Artikel 3 Allgemeiner Auftrag

In Artikel 1 ist der Generalauftrag der Polizei formuliert. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird als Oberbegriff für die polizeilichen Schutzgüter betrachtet, die in den bekannten Formen wie Leib und Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre sowie Eigentum und Besitz aufgezählt werden. Die in Lehre und Rechtsprechung verwendeten Formen zählen ausserdem auch Treu und Glauben im Geschäftsverkehr, die öffentliche Sittlichkeit und die Ruhe auf. Wie sich aus den nachfolgenden Artikeln ergibt, ist der Auftrag der Polizei nach herrschender Lehre und Praxis auf die Beseitigung von Störungen und die Abwehr von Gefahren gerichtet, soweit nicht besondere Vorschriften etwas anderes bestimmen.

Neben dieser klassischen Aufgabe der Polizei werden die Information und die Beratung der Bürgerinnen und Bürger immer wichtiger. Durch geeignete präventive Massnahmen und Verhaltenshinweise können - wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt - beispielsweise Einbruchdiebstähle, Betäubungsmitteldelikte, Sachbeschädigungen usw. verhindert werden. Auch das Strassennetz kann durch geeignete verkehrspolizeiliche Präventionskampagnen sicherer gemacht werden.

Artikel 4 Aufgaben im Einzelnen

Zu den zentralen Aufgaben der Kantonspolizei gehört es, Gefahren abzuwenden und Störungen zu beseitigen. Um diesen abstrakten Auftrag zu verdeutlichen, nennt Artikel 4 Absatz 1 die wichtigsten Aufgaben, die die Kantonspolizei zu erfüllen hat. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Nach Absatz 2 gehört es nicht zu den Hauptaufgaben der Kantonspolizei, private Rechte zu schützen. So ist es nicht Aufgabe der Polizeibehörden, bei rein zivilrechtlichen Auseinandersetzungen tätig zu werden. In Ausnahmefällen ist die Kantonspolizei dennoch befugt, zum Schutz privatrechtlicher Ansprüche tätig zu werden. Dieses subsidiäre Befugnis der Kantonspolizei will Absatz 2 bekräftigen.

Artikel 5 Information der Öffentlichkeit

Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit zu befriedigen ist legitim und als öffentliches Interesse anerkannt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Medien ihren Verfassungsauftrag erfüllen können, nämlich die Öffentlichkeit über die Verwaltungstätigkeit zu informie-

ren. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat diese Wächterrolle ausdrücklich anerkannt (BGE 116 IV 31).

Allerdings untersteht die Informationspflicht der Kantonspolizei wie die gesamte Tätigkeit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen, die eine gesetzliche Grundlage, ein überwiegendes öffentliches Interesse und verhältnismässiges Handeln verlangen.

3. Kapitel: **GRUNDSÄTZE POLIZEILICHEN HANDELNS**

1. Abschnitt: **Allgemeine Grundsätze**

Artikel 6 Einschränkung

Es ist klar, dass die Kantonspolizei nur Massnahmen ergreifen darf, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Diese Selbstverständlichkeit ist derart wichtig, dass es angezeigt ist, den Grundsatz im Gesetz ausdrücklich zu erwähnen.

Artikel 7 Verhältnismässigkeit

Sobald polizeiliche Massnahmen in Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen, etwa in die persönliche Freiheit oder in die Eigentumsfreiheit, greifen die verfassungsmässigen Schranken nach Artikel 36 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Danach sind Einschränkungen von Grundrechten nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sind. Diese gelten für jedes staatliche Handeln, also auch für Massnahmen der Kantonspolizei. Das PolG liefert der Kantonspolizei die Rechtsgrundlage, um verfassungsmässig zu handeln, und dass ihre Massnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen müssen, ergibt sich bereits aus dem Zweck des PolG und aus dem Kernauftrag der Kantonspolizei.

Im Polizeirecht kommt dem Verhältnismässigkeitsprinzip in der Praxis eine grosse Bedeutung zu. Dieser Grundsatz besagt, dass eine polizeiliche Massnahme in zeitlicher, örtlicher, personeller und sachlicher Hinsicht nicht weiter gehen darf, als es der polizeiliche Zweck erfordert. Kerngedanke des Verhältnismässigkeitsprinzips ist die Gewährleistung eines angemessenen Verhältnisses zwischen dem angestrebten Zweck und der ergriffenen Massnahme sowie der dadurch verursachten Folgen. Dieser äusserst wichtige Grundsatz soll im Gesetz ausdrücklich wiederholt werden.

Artikel 8 Polizeiliche Generalklausel

Die polizeiliche Generalklausel erlaubt der Kantonspolizei, in Notsituationen auch ohne besondere gesetzliche Grundlage zu handeln (siehe Art. 36 Abs. 1 BV). Sie dient nur dazu, um eine schwere und unmittelbare Gefahr abzuwenden oder eine bereits erfolgte schwere Störung zu beseitigen. Die polizeiliche Generalklausel kann somit nicht angerufen werden in Situationen, die voraussehbar sind und immer wieder vorkommen (BGE 125 II 417; 126 I 112, 118).

Artikel 9 und 10 Störerprinzip

Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergibt sich, dass die polizeiliche Massnahme sich grundsätzlich gegen die Störerin oder den Störer zu richten hat. Der Störer oder die Störerin ist polizeirechtlich verpflichtet, eine Gefahr oder eine Störung zu beseitigen oder die Kosten für die Massnahmen zu tragen, um den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen (BGE 122 II 65, 70). Dabei gelten Verhaltensstörer und Zustandsstörer als "Störer" im Sinne des PolG. Artikel 9 Absatz 2 behandelt die Situation, in der eine Störung von einem Tier oder einer Sache aus geht. Diesbezüglich gilt als Störerin oder als Störer die Person, die über das Tier oder die Sache die tatsächliche Verfügungsgewalt besitzt.

Ausnahmsweise kann die polizeiliche Massnahme andere Personen treffen. Dies ist dann der Fall, wenn ein polizeilicher Notstand herrscht, wenn also die erhebliche Störung oder erhebliche Gefahr nicht anders abzuwenden ist als mit Massnahmen gegen Dritte. Es entspricht den Grundprinzipien rechtsstaatlicher Ausgestaltung des Notstandsrechts, dass der beanspruchte "Nicht-Störer" angemessen entschädigt wird, sofern er durch den Polizeieingriff Schaden erleidet⁶.

Artikel 11 Opportunitätsprinzip

Grundsätzlich ist es Pflicht der Kantonspolizei zu handeln, wenn die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet ist. Das gilt unbedingt, wenn wichtige öffentliche oder private Interessen betroffen sind. In den übrigen Fällen geniesst die Kantonspolizei einen Ermessensspielraum. Dieses Ermessen besteht sowohl hinsichtlich der Frage, ob eingegriffen wird, als auch jener, wie eingegriffen werden muss. Allerdings hat die Kantonspolizei dieses Ermessen pflichtgemäss auszuüben. Sie hat entsprechend dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung, nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip und nach der Pflicht zu handeln, die öffentlichen Interessen zu wahren. In erster Linie wird sich die Kantonspolizei von der Frage

⁶ Beatrice Weber-Gürler, Der Grundsatz des entschädigungslosen Polizeieingriffs, in: ZBl 1984 Seite 294 f.

leiten lassen, welches Interesse höherrangig sei, wenn die Mittel fehlen, um zwei Störungen gleichzeitig und gleichwertig zu bekämpfen.

Artikel 12 Legitimation

Gegenstück zum Gewaltmonopol, das das PolG der Kantonspolizei einräumt, ist deren Pflicht, sich als Mitglied der Kantonspolizei auszuweisen, wenn polizeiliche Massnahmen ergriffen werden wollen. Die Uniform der Kantonspolizei für sich allein gilt noch nicht als Ausweis. Deshalb haben sich die Polizeiorgane auf Verlangen auszuweisen, soweit die Umstände es zulassen.

2. Abschnitt: **Polizeiliche Massnahmen im Einzelnen**

Artikel 13 Anhaltung und Identitätsfeststellung

Personenkontrollen oder Anhaltungen sind typische polizeiliche Massnahmen und stellen ein unverzichtbares Mittel zur präventiven Gefahrenabwehr, zur Fahndung und zur Aufdeckung von strafbaren Handlungen dar. Bei der Aufdeckung von Straftaten geht es noch nicht um die Strafverfolgung, die Teil des Strafverfahrens ist. Vielmehr erfolgt die Aufdeckung bei Gelegenheit einer Personenkontrolle ausserhalb des Strafverfahrens. Allerdings soll die Polizei nicht beliebig und voraussetzungslos Personen kontrollieren können. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sollen die Kontrollen in erster Linie auf "Personen in unklaren Situationen" zielen, also auf Personen, die aufgrund der Umgebung oder des Verhaltens auffällig sind.

Absatz 2 sieht nicht eine generelle Pflicht vor, einen Ausweis mitzuführen. Man spricht daher von den „mitgeführten“ Ausweisen. Eine solche Pflicht kann sich allerdings aus spezialgesetzlichen Normen ergeben, wie im Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) bezüglich des Führerausweises. Neben den mitgeführten Ausweisen muss die zu überprüfende Person aus Fahndungsgründen auch Sachen, die sie in ihrem Gewahrsam hat, auf Verlangen vorzeigen und Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.

Kann die Identität einer so kontrollierten Person an Ort und Stelle nicht oder nur mit Schwierigkeiten festgestellt werden oder liegt ein Anfangsverdacht vor, kann die Polizei diese im Sinne einer erweiterten Personenkontrolle auf eine Polizeidienststelle mitnehmen. Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn gewisse Ungereimtheiten verdächtig wirken. Bei der Anhaltung handelt es sich aber noch nicht um eine freiheitsentziehende Massnahme im Sinne von Artikel 5 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101).

Die angehaltene Person, bei Unmündigen der Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge, hat so rasch als möglich darüber aufgeklärt zu werden, warum sie in die Polizeidienststelle mitgenommen wird.

Artikel 14 Öffentliche Fahndung

Die Öffentlichkeitsfahndung im Zusammenhang mit Straftaten ist in der StPO geregelt. Mit dieser Bestimmung wird die Rechtsgrundlage geschaffen für die öffentliche Bekanntmachung einer Fahndung oder Suche durch Medien, Plakatanschlätze und dergleichen nach vermissten bzw. gesuchten Personen. Derartige Fahndungen erfolgen in der Regel nach einer Vermisstenanzeige.

Artikel 15 und 16 Vorläufige Festnahme

Die Voraussetzung der vorläufigen Festnahme und die Behandlung der vorläufig festgenommenen Person sind heute in Artikel 111 und 112 StPO geregelt. Diese Bestimmungen sollen dort aufgehoben und aus systematischen Gründen neu im PolG aufgenommen werden. In der Vernehmlassungsvorlage wurde in Abweichung vom Wortlaut der StPO vorgesehen, dass das Vorliegen eines "Vergehens" die Polizei verpflichtet und jeden Bürger ermächtigt, eine Person vorläufig festzunehmen. Mehrere Vernehmlasser haben darauf hingewiesen, dass trotz Fehlens einer Legaldefinition am Begriff "schweres Vergehen" festzuhalten ist, weil das Adjektiv "schwer" die Verhältnismässigkeit konkretisiert. Als Beispiel wurde angeführt, dass es unverhältnismässig und in der Praxis auch nicht umzusetzen ist, nach einer groben Verkehrsregelverletzung (hier handelt es sich um einen Vergehenstatbestand) die Polizei zu verpflichten und jedem Bürger das Recht einzuräumen, eine Person vorläufig festzunehmen. Artikel 56 übernimmt die Regelung des Schadenersatzes bei Hilfeleistung Dritter, wie sie heute im Absatz 3 des Artikels 111 StPO umschrieben ist.

Es entspricht dem rechtsstaatlichen Gedankengut, dass der festgenommenen Person zu eröffnen ist, warum sie festgehalten wird, und dass sie zu ihrer Befragung einen Anwalt oder eine Anwältin oder eine Person ihres Vertrauens beiziehen darf. Das entspricht auch der Regelung, die im polizeilichen Ermittlungsverfahren nach Artikel 145a StPO gilt. Hier wie dort muss aber die Befragung nicht verschoben werden, wenn die beigezogene Person verhindert ist; andernfalls könnte so die Befragung beliebig verzögert werden.

Artikel 17 Erkennungsdienstliche Massnahmen a) Begriff

Erkennungsdienstliche Massnahmen dienen der Polizei dazu, Personen zu identifizieren und verfolgen das doppelte Ziel, einerseits aufgrund der erfassten Merkmale nicht aufgeklärte Straftaten bestimmten Personen zuzuordnen und andererseits bei künftigen Taten eine Wiedererkennung zu ermöglichen. Damit sind sie wichtige Hilfsmittel der Polizei im Kampf gegen das Verbrechen. Zu unterscheiden sind dabei die im Rahmen des Strafverfahrens angeordneten erkennungsdienstlichen Massnahmen, die in der StPO geregelt sind, und jenen, die von der Kantonspolizei selbstständig vorgenommen werden. Artikel 17 und Artikel 18 regeln die letzteren Fälle. Der Absatz 2 von Artikel 17 enthält eine Aufzählung der erkennungsdienstlichen Massnahmen. Die Anführung des Begriffs "insbesondere" ist gerechtfertigt, da eine abschliessende Aufzählung keinerlei Anpassung der Mittel an den konkreten Einzelfall und an die zukünftige technische Entwicklung zuliesse.

Artikel 18 b) Zulässigkeit und Registrierung

Die Polizei soll erkennungsdienstliche Massnahmen nur dann treffen können, wenn dies zur Aufgabenerfüllung nötig ist und dies auch nur dann, wenn die Identität der Person auf andere Weise nicht oder nur mit Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Aus dem Vernehmlassungsverfahren hat sich ergeben, dass auf Gesetzesstufe zu gewährleisten ist, dass nicht präventiv Daten unnötig aufbewahrt und registriert werden. Diesem Anliegen trägt Absatz 2 Rechnung, indem für das Aufbewahren und Registrieren der erkennungsdienstlichen Massnahmen eine zeitliche Limitierung festgelegt wird. Diese Limite entspricht derjenigen für die Vernichtung polizeilicher Daten in Artikel 46.

Artikel 19 Befragung, Vorladung und Vorführung

Die Vorladung ist das rechtliche Gebot an eine namentlich bekannte Person, zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort (in der Regel eine Polizeidienststelle) zu erscheinen und dort bis zur Erledigung der in der Vorladung bezeichneten Angelegenheit (Befragung oder Durchführung erkennungsdienstlicher Massnahmen) zu verweilen. Die Kantonspolizei hat die Personen dabei auf ihre Rechte (Aussageverweigerung) hinzuweisen.

Die Vorladung ist ein belastender Verwaltungsakt, welcher schriftlich oder mündlich ergehen kann. Dieser greift in das Grundrecht der persönlichen Freiheit ein. Artikel 19 bildet die gesetzliche Grundlage für diesen Grundrechtseingriff. Eine Vorladung zwecks Befragung stellt einen leichten Eingriff in das Grundrecht der Bewegungsfreiheit dar (Art. 10 Abs. 2 BV), auch wenn die damit verbundene Freiheitsbeschränkung mehrere Stunden dauern kann.

Die Vorführung von Personen, die einer Vorladung ohne Angabe eines hinreichenden Grundes nicht Folge geleistet haben, ist zulässig mit Zustimmung des Verhörortes, dies nach vergeblicher Vorladung mit Hinweis auf die Möglichkeit der Vorführung. Zweck der Vorführung ist, die Vorladung zu erzwingen. In diesem Sinne dient sie der Durchsetzung der gesetzlichen Erscheinungspflicht. In besonderen Situationen muss auch eine Vorführung ohne vorgängige Vorladung zulässig sein.

Bei der Durchführung der Vorführung gelten selbstverständlich auch die polizeilichen Grundsätze, insbesondere jener der Verhältnismässigkeit, und der Anspruch der betroffenen Person auf Persönlichkeitsschutz und Menschenwürde darf nicht ohne Not tangiert werden.

Wer einer Vorladung nicht Folge leistet, kann gegebenenfalls auch ausgeschrieben werden (vgl. Art. 21 Abs. 1 Bst. a).

Artikel 20 Polizeigewahrsam

Der Polizeigewahrsam stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen dar. Die Anwendungsfälle sind deshalb abschliessend im Gesetz aufgezählt.

Der Katalog gemäss Absatz 1 orientiert sich an den Lösungen anderer Kantone. Der Absatz 2 ist bewusst offen gehalten. Unter den Rechten der festgenommenen Person sind in erster Linie das Recht zu verstehen, über die Gründe der Festnahme unterrichtet zu werden, sodann das Recht auf Zeugnisverweigerung, das Recht auf Verweigerung der Aussage bei einem oder einer Verdächtigten sowie das Recht, eine Person ihres Vertrauens (z. B. Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) zu benachrichtigen. Absatz 3 sieht für die Gewahrsamsdauer eine Maximalfrist von 24 Stunden vor. Gemäss Artikel 5 Ziffer 3 EMRK bedarf grundsätzlich jeder Gewahrsam einer richterlichen Überprüfung. Nach geltender Praxis ist es jedoch zulässig, eine Person für maximal 24 Stunden festzuhalten, ohne dass eine richterliche Überprüfung zu erfolgen hat.

Artikel 21 Ausschreibung

Die Ausschreibung ist die polizeiinterne Verbreitung einer angeordneten Festnahme oder einer Aufenthaltsnachforschung über die polizeilichen Übermittlungskanäle wie Fahndungsregister (RIPOL) oder INTERPOL. Sie unterscheidet sich damit von der öffentlichen Fahndung im Sinne von Artikel 14 PolG und Artikel 108 Absatz 3 StPO.

In Absatz 1 werden in Anlehnung an die Polizeigesetze anderer Kantone die Voraussetzungen umschrieben, die für eine Ausschreibung erfüllt sein müssen.

Absatz 2 ist Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips: Fällt der Grund für die Ausschreibung weg, so etwa wenn eine vermisste Person wieder auftaucht, ist die Ausschreibung ohne weiteres zu widerrufen.

Artikel 22 Wegweisung und Fernhaltung

Sicherheitspolizeiliche Interventionen können kurzfristiger Natur sein (Absperrungen und/oder Umleitungen bei einem unvorhersehbaren Ereignis oder bei planbaren Anlässen) und einzelne Personen betreffen oder aber während der Dauer eines Anlasses für eine unbestimmte Anzahl Personen Wirkung entfalten. Die angeordneten Interventionen müssen unter Umständen zwangsweise durchgesetzt werden können. Artikel 22 soll der Polizei keine uneingeschränkte Befugnis einräumen. Die Polizei soll nur ereignis- oder anlassbezogen die Möglichkeit erhalten, ordnungs- und sicherheitspolizeilich notwendige Massnahmen anordnen und bei Bedarf durchsetzen zu können. Darunter fallen Fernhaltungsmassnahmen, das Errichten von Sperrzonen und örtliche Einschränkungen, die im Hinblick auf Grossanlässe nötig sind. Weitere denkbare sicherheitspolizeiliche Anwendungsbereiche ergeben sich bei Naturereignissen, Unfällen, strafbaren Handlungen oder bei konkreten Aufträgen der Regierung, wie beispielsweise die Gewährleistung der Sicherheit während der 1.-August-Feier auf dem Rütli. Massnahmen, die sich aus nicht planbaren Ereignissen aufdrängen, muss die Polizei sofort anordnen können. Planbare Massnahmen, die eine unbestimmte Anzahl von Personen betreffen können, sind andererseits rechtzeitig und geeignet bekannt zu machen.

Ähnliche Vorschriften betreffend Wegweisung und Fernhaltung finden sich in den Polizeigesetzen der Kantone Luzern, Bern, Basel-Landschaft und Graubünden. Die Bündner Regelung wurde im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde vom Bundesgericht überprüft. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass sie sowohl hinsichtlich der Bestimmtheitsanforderungen an gesetzliche Grundlagen als auch hinsichtlich des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit nicht zu beanstanden sei und diese Bestimmung als Umschreibung und Konkretisierung der polizeilichen Generalklausel vor den Grundrechtsgewährleistungen und den Anforderungen an Einschränkungen von Freiheitsrechten standhalte (BGE 128 I 327).

Artikel 23 Observation

Die polizeiliche Observation wird zunehmend zu einem wichtigen Mittel im Kampf gegen die Kriminalität. Im Geltungsbereich eines Polizeigesetzes richtet sich die Observation auf das Vorfeld von möglichen Delikten.

Observation bedeutet, dass eine Person oder eine Personengruppe im öffentlichen Raum über eine gewisse Zeitdauer zum Zweck der Informationsbeschaffung systematisch beobachtet wird. Voraussetzung ist die Verhinderung oder Aufdeckung von Straftaten, wenn andere Massnahmen weniger Erfolg versprechen oder erschwert sind. Es müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen, und bevor eine Observation überhaupt durchgeführt werden kann, braucht es die schriftliche Bewilligung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten. Sind die Delikte bereits erfolgt, muss eine strafprozessuale Rechtsgrundlage greifen.

Absatz 2 nimmt Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren auf und trägt dem Problem Chatroom Rechnung.

Eingerichtet wird in Absatz 3 eine verhöramtliche Bewilligung, wenn die Observation zwei Wochen gedauert hat. Diese Frist entspricht der Hälfte derjenigen der Eidgenössischen Strafprozessordnung, wo im Ermittlungsverfahren gemäss Artikel 282 Absatz 2 (BBl 2007/706) nach einem Monat für die Fortsetzung einer von der Polizei angeordneten Observation die Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft notwendig ist. Für den Beginn des Fristenlaufs ist nicht der Zeitpunkt der Anordnung, sondern der Aufnahme der Observations-tätigkeit massgebend. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist sind allfällige Unterbrüche bei der Observation ohne Belang, wie dies im Vernehmlassungsverfahren angeregt wurde.

Im Bereich des privaten Raums ist die Überwachung nur im Rahmen des Strafprozesses zulässig (135 StPO und Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs [BÜPF]; SR 780.1). Der so genannte grosse Lauschangriff - die Überwachung im privaten Raum ausserhalb eines laufenden Strafverfahrens - ist nach schweizerischem Rechtsverständnis nicht zulässig. Die Beobachtung möglicher Straffälligkeit in den Bereichen Terrorismus, gewalttätigem Extremismus und verbotenem Nachrichtendienst richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120).

Artikel 24 Verdeckte Ermittlung

Für den Einsatz verdeckter Ermittlungspersonen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung. Darauf weist Artikel 24 hin und bestimmt im Absatz 2, wer richterliche Genehmigungsbehörde gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b dieses Bundesgesetzes ist.

In der Regel werden verdeckte Ermittlungen im Rahmen von Strafverfahren durchgeführt.

Der Verweis im PolG gilt einzig für die verdeckte Ermittlung im Vorfeld eines Strafverfahrens.

Artikel 25 Durchsuchen von Personen

Die Durchsuchung von Personen dient dem Auffinden körperfremder Gegenstände oder Spuren in den sich am Körper befindenden Kleidungsstücken oder am Körper selbst. Mit Körperöffnungen ist beispielsweise der Mund (Öffnen des Mundes beim Sicherstellen von Kokain-Kügelchen), mit Körperhöhlen die Achselhöhlen gemeint. Sollten körperliche Durchsuchungen nötig sein, die nur mit Hilfsmitteln durchgeführt werden können, müssen diese von medizinischem Fachpersonal vorgenommen werden. Für die Durchsuchung von mitgeführten Gegenständen und Effekten gilt Artikel 26 Absatz 1. Der Katalog von Buchstabe a bis e entspricht der gängigen Regelung in anderen Kantonen.

Mit Ausnahme von dringenden Fällen muss die Durchsuchung von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen werden.

Artikel 26 Durchsuchen von Sachen

Auch diese Regelung stützt sich auf die Bestimmungen anderer kantonaler Polizeigesetze. Einzelne Gesetze sehen vor, dass bei Abwesenheit der betroffenen Person für das Durchsuchen von Sachen eine Vertreterin oder ein Vertreter respektive eine Zeugin oder ein Zeuge beizuziehen ist, andere schreiben eine Protokollierungspflicht vor. Die im vorliegenden Erlass gewählte Lösung, dass die Durchsuchung möglichst in Gegenwart der Person, die die Sachherrschaft ausübt, durchgeführt werden darf, erscheint für die hiesigen Verhältnisse zweckmässiger.

Artikel 27 Betreten nicht öffentlich zugänglicher Grundstücke und Räumlichkeiten

Dem Betreten von nicht öffentlichen bzw. privaten Grundstücken kommt für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben eine besondere Bedeutung zu, weshalb sich eine besondere Regelung aufdrängt. Beispielsweise kann es notwendig sein, dass die Kantonspolizei das Grundstück eines Privaten betreten muss, um bei einer unmittelbar drohenden Gefahr von diesem Grundstück aus Hilfs- und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, wobei in solchen Fällen das öffentliche Interesse an der Gefahrenbeseitigung das private Interesse der am Grundstück berechtigten Person zu überwiegen hat. Da das blosses Betreten eines Grundstückes als Eingriff in die Grundrechte nicht sehr gravierend ist, rechtfertigt es sich, dieses Betreten immer dann als rechtmässig zu bezeichnen, wenn die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben es dringend erfordert.

Soweit es sich um Räumlichkeiten handelt, die der Allgemeinheit offen stehen, bedarf es hierfür keiner speziellen Regelung. Solche Räumlichkeiten sind selbstredend auch für die Polizei frei zugänglich.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung bzw. des Hausrechts stellt ein wichtiges Grundrecht dar, das durch Artikel 8 EMRK gewährleistet wird. Das Betreten privater Räumlichkeiten stellt deshalb einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte dar. Es drängt sich auf, den Katalog der möglichen Tatbestände eng zu halten.

Wie beim Durchsuchen der Sache im Sinne von Artikel 26, darf auch das Betreten und Durchsuchen nicht-öffentlicher Grundstücke und Räumlichkeiten nur im Ausnahmefall in Abwesenheit der Person, die die Sachherrschaft ausübt, durchgeführt werden.

Artikel 28 bis 31 Sicherstellung von Sachen und Tieren

Die Sicherstellung von Sachen oder Tieren führt zu einer Beschränkung der Eigentumsgarantie und bedarf daher einer gesetzlichen Grundlage. Es geht hier nicht um Massnahmen des Strafprozessrechts wie Beweissicherung und Spurensicherung, sondern um die Verhinderung von Straftaten und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Als wichtigstes Beispiel kann die Sicherstellung von Natels im Drogenhandel auf der Strasse genannt werden.

Sobald der Grund für die Sicherstellung dahingefallen ist, wird das Tier oder die Sache zurückgegeben, wobei die Herausgabe von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden kann. Es ist nicht Aufgabe und in der Kompetenz der Polizei festzustellen, wer Anspruch auf ein Tier oder eine Sache hat. Dies muss im Streitfall auf zivilgerichtlichem Weg geklärt werden. Selbstverständlich entfällt das Recht der Sicherstellung, wenn die Eigentumsverhältnisse feststehen oder sofort vor Ort festgestellt werden können.

In Artikel 30 sind die Voraussetzungen abschliessend aufgezählt, die für eine Verwertung und Vernichtung sichergestellter Sachen und für eine Verwertung oder Tötung sichergestellter Tiere erfüllt sein müssen.

Artikel 32 Wegschaffung von Fahrzeugen und Gegenständen

Neben der Sicherstellung von Sachen und Tieren, wie sie in Artikel 28 ff. geordnet ist, muss die Kantonspolizei auch Fahrzeuge und Gegenstände vom öffentlichen Grund entfernen können, die verkehrs- oder anderweitig hindernd abgestellt sind.

Auch korrekt abgestellte Fahrzeuge können öffentliche Arbeiten, etwa unaufschiebbare Strassenbau-Reparaturen, oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder eine Gefährdung darstellen. Auch abgestellte Gegenstände, beispielsweise Baumulden, können die Benützung des öffentlichen Grundes behindern und gefährden. Weiter kommt es vor, dass Fahrzeuge weit über die zulässige Parkzeit hinaus oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder oder Kennzeichen auf öffentlichem Grund abgestellt sind. Sind Parkierungsvorschriften verletzt, erfolgt die Strafverfolgung nach dem eidgenössischen Ordnungsbussenrecht. Über das Abschleppen vorschriftswidrig parkierter oder behindernd oder gefährdend abgestellter Fahrzeuge hat der Bund jedoch keine Vorschriften erlassen. Hier darf der Kanton entsprechende Regeln festschreiben und zweckdienliche Massnahmen vorsehen. Dabei handelt es sich um Massnahmen zur Gefahrenabwehr und nicht um eine strafprozessual motivierte Beschlagnahme von Gegenständen.

Artikel 33 Einsatz technischer Mittel bei öffentlichen Veranstaltungen, im öffentlich zugänglichen Raum und im Verkehr

Eine besondere Bedeutung kommt je länger je mehr der Beobachtung von Personen und Personengruppen bei öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen zu, so etwa bei Sportanlässen, Manifestationen, im Speziellen auch bei der 1.-August-Feier auf dem Rütli. Stellt die Polizei Anzeichen von strafbaren Handlungen fest, so soll ihr möglich sein, das Geschehen in Bild und/oder Ton zu dokumentieren, um gegebenenfalls bei erfolgten Straftaten die Täterschaft nachträglich zu identifizieren und rechtsgenüglich den Beweis führen zu können.

Es ist unbestritten, dass der Einsatz von Videokameras an kritischen Orten auch im öffentlichen Raum gut geeignet ist, einerseits präventiv Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu fördern, anderseits aber auch bei der Fahndung nach möglicher Täterschaft gute Dienste leistet und als Beweismittel hervorragend taugt.

Da der Einsatz solcher Mittel Grundrechte berührt, bedarf er einer Rechtsgrundlage. Nachdem das Aufstellen solcher Apparate zum Zwecke der Wahrung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit dient, ist das PolG hierfür das geeignete Gefäss. Das Nähere ordnet der Regierungsrat in einem Reglement. Insbesondere wird er mit Blick auf den Personen- und Datenschutz bestimmen, wer unter welchen Voraussetzungen Videoüberwachungen anordnen und durchführen darf und innert welcher Frist er deren Ergebnisse auswerten muss.

Absatz 3 schafft die Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung des Strassenverkehrs. Solche Mittel sind u. a. Induktionsschlaufen in der Strasse, Videoka-

meras in den Tunnels, an Kreuzungen usw. Sie dienen vorab der Verkehrssteuerung und -lenkung und erlauben in den grossen Tunnelwerken im Ereignisfall direkten Einblick aus der Zentrale auf den Schaden- oder Unfallplatz.

Wegen der Bedeutung der tangierten Grundrechte sind die Aufnahmen sofort auszuwerten und zu vernichten, sofern sie nicht für die Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich sind.

In jüngerer Vergangenheit wurde im Zusammenhang mit Sachbeschädigungen, massiven Nachtruhestörungen, Vandalismus usw. der Ruf der Gemeinden laut, in den Dorfzentren und anderen - vorab von Jugendlichen an Wochenenden aufgesuchten - öffentlichen Örtlichkeiten Videoanlagen aufzustellen. Neben der Polizei sollen auch sie die Möglichkeit haben, selber Videoüberwachungen auf ihrem Hoheitsgebiet zu installieren - aber nur im Rahmen des vorliegenden Gesetzes und des regierungsrätlichen Reglements dazu. Mit dieser einheitlichen kantonalen Regelung werden die Gemeinden entlastet, für sich eigene Rechtsnormen schaffen zu müssen.

Artikel 34 Zuführung unmündiger, entmündigter oder eingewiesener Personen

Bei dieser Bestimmung geht es darum, Personen, welche von Gesetzes wegen oder aufgrund einer Verfügung für Dritte verantwortlich sind, zu unterstützen, indem aufgegriffene Personen den Inhabern der elterlichen Sorge oder der zuständigen Anstalt zurückgeführt werden können. Diese Norm kommt primär bei entlaufenen Minderjährigen oder bei Personen zur Anwendung, die aus einer Anstalt entlaufen sind.

Artikel 35 Unmittelbarer Zwang

Damit die Polizei ihre Aufgaben erfüllen kann, muss sie unter Umständen unmittelbaren Zwang ausüben können. Unmittelbarer Zwang ist die direkte Einwirkung auf Personen, Tiere und Gegenstände durch körperliche Gewalt, durch entsprechende Hilfsmittel (z. B. Wasserwerfer, Tränengas, Pfefferspray, Fesseln, Hundeeinsatz, Strassensperren) und durch Waffen (z. B. polizeilicher Mehrzweckstock, Schlagstöcke, Gummischrot, Schusswaffen).

Der Anwendung unmittelbaren Zwangs werden, wie jeder polizeilichen Handlung, durch das Verhältnismässigkeitsprinzip Schranken gesetzt. Zwang ist nur zulässig, wenn andere Mittel nicht zum Ziel führen. Ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so ist unter den geeigneten Mitteln dasjenige zu wählen, das voraussichtlich am wenigsten schadet.

Der Anwendung unmittelbaren Zwangs hat grundsätzlich eine mündliche oder schriftliche Androhung voranzugehen. Nur wenn die Umstände eine Androhung nicht zulassen, d. h. wenn die sofortige Anwendung des Zwangs zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist, kann auf die Androhung verzichtet werden. Bei der Bestimmung handelt es sich um eine Standardregelung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs, wie sie auch in anderen modernen Polizeigesetzen zu finden ist.

Artikel 36 Fesselung

Auch bei den Bestimmungen über die Fesselung handelt es sich um eine Standardregelung. Die Fesselung ist ein regelmässig verwendetes Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und stellt einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person dar. Eine Regelung auf Gesetzesstufe ist deshalb notwendig. Eine Fesselung ist jedoch nur dann zulässig, wenn Gefahrenmomente bestehen oder die betroffene Person Gegenwehr leistet. Wie in anderen kantonalen Polizeigesetzen soll die Fesselung auf Transporten ausdrücklich in einem eigenen Absatz vorgesehen werden.

Artikel 37 Gebrauch der Schusswaffe

Der Einsatz von Schusswaffen beinhaltet einen Eingriff in höchste Rechtsgüter, wie das Recht auf Leben und auf körperliche Integrität. Demgemäss ist für den Schusswaffengebrauch und dessen Voraussetzungen eine klare gesetzliche Regelung unabdingbar. Die heutige Rechtsgrundlage in Form eines Regierungsratsbeschlusses aus dem Jahre 1979 ist ungenügend.

Die Wahl der Munition sowie der Einsatz anderer Waffen und Geräte richten sich nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz und bedarf keiner zusätzlichen Regelung.

Die vorgeschlagene Norm orientiert sich an der Musterdienstanweisung der kantonalen Polizeikommandantenkonferenz vom Mai 1976. Diese Musterdienstanweisung hat mit geringfügigen Abweichungen Eingang in alle modernen Polizeigesetze gefunden (Bern, Luzern, Basel-Land, Graubünden). Der Schusswaffengebrauch darf als ultimates Zwangsmittel in jedem Fall erst angewendet werden, wenn andere Mittel erfolglos waren oder klarerweise keinen Erfolg versprechen; der Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss gewahrt bleiben. Der Schusswaffengebrauch ist daher nur dann zulässig, wenn er notwendig ist. Es ist der geringstmögliche Eingriff zu wählen. Ziel des Eingriffs muss sein, nach Möglichkeit nur die Angriffs- bzw. die Fluchtunfähigkeit zu bewirken. Schliesslich muss der Eingriff bezogen auf das zu verhütende Übel angemessen sein. Der Schusswaffengebrauch hat unter allen Umständen als ultimates Zwangsmittel zu gelten.

Absatz 2 zählt die wichtigsten Anwendungsfälle des Schusswaffengebrauchs auf. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Es handelt sich um Fälle der Notwehr, der Notwehrhilfe, der Notstandshilfe sowie der Anhaltung von Personen, die eines schweren Verbrechens oder eines schweren Vergehens verdächtigt werden (z. B. Tötungsdelikte, schwere Körperverletzungen, Gefährdung des Lebens, Raub, Angriffe auf die sexuelle Freiheit, Sprengstoffdelikte, Brandstiftung, wobei jeder Fall einzeln abgewogen werden muss).

Absatz 3 verlangt, dass dem Einsatz der Schusswaffe eine deutliche Warnung voranzugehen hat, sofern es die Umstände erlauben. Dies beinhaltet ausdrücklich auch die Möglichkeit, einen Warnschuss abzugeben.

Artikel 38 Verwendung von Gummigeschossen und anderer geeigneter Mittel

In der Schweizer Polizeitaktik hat sich im unfriedlichen Ordnungsdienst der Einsatz von Wasserwerfern, Gummigeschossen und Reizgasen (Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen {Chemikaliengesetz} [ChemG]; SR 813.1}) als bewährte Polizeimittel etabliert. Die Rechtmässigkeit des Einsatzes solcher und (mit Blick auf die Entwicklung) auch anderer Mittel soll im PolG ausdrücklich festgehalten werden. Selbstverständlich gilt auch hier in der Wahl des jeweiligen Einsatzmittels der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

4. Kapitel: **Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt**

Artikel 39 bis 42

Die Bestimmungen entsprechen weitgehend den Artikeln 258a ff. StPO. Sie gehören ins PolG, weil sie ausserhalb eines Strafverfahrens angeordnet werden. Der Bundesgesetzgeber hat neulich Artikel 28b des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) geschaffen⁷. Dessen Absatz 4 lautet: "Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann, und regeln das Verfahren." Diese Aufgabe übernimmt nun das PolG.

Zwei Ergänzungen sind allerdings nötig:

- Wer die Anordnungen der Kantonspolizei im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt missachtet, muss bestraft werden (siehe Art. 66 Bst. f);
- Das Reglement über die Anwendung des summarischen Verfahrens bei bundesrechtlichen Zivilstreitigkeiten muss so geändert werden, dass richterliche Schutzmassnahmen bei Gewalt, Drohung und Nachstellungen im summarischen Verfahren erledigt werden.

⁷ BBI 2006 Seite 5745

5. Kapitel: **POLIZEILICHE DATEN**

Polizeiliche Arbeit ist nicht denkbar ohne den Zugriff auf Daten. Dabei handelt es sich - entsprechend dem Auftrag der Polizei - häufig um besonders schützenswerte Daten. Zwischen dem Anspruch einer effizienten Strafverfolgung und dem Datenschutz besteht ein Spannungsfeld, das durch gesetzliche Vorgaben geregelt werden muss.

Artikel 43 Grundsatz

Die Kantonspolizei ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine Fülle von Informationen unterschiedlichster Art angewiesen. Teilweise besteht die polizeiliche Aufgabe darin, Daten zu beschaffen, auszuwerten, miteinander zu verbinden, weiterzuleiten usw. Dabei ist nicht nur an Personen zu denken, gegen die ermittelt wird, sondern auch an Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen, an Zeugen oder Auskunftspersonen oder an Personen, die polizeiliche Hilfeleistungen in Anspruch nehmen. Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 20. Februar 1994 über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz; RB 2.2511) sind aufhängige Strafverfahren nicht anwendbar (Art. 2 Abs. 2 Bst. c Datenschutzgesetz), denn in diesem Bereich gelten die Sonderbestimmungen der StPO. Ermittlungsverfahren hingegen fallen nicht unter die strafprozessualen Bestimmungen. Soweit die Kantonspolizei Daten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens bearbeitet, sind demnach die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten. Da im Übrigen regelmässig besonders schützenswerte Daten bearbeitet werden (Art. 4 Abs. 1 Bst. a Datenschutzgesetz), sind die Grundsätze der polizeilichen Datenbearbeitung auf formell-gesetzlicher Stufe zu regeln.

Artikel 44 Datenbearbeitung und Datenbearbeitungssysteme

Für die Begriffe gelten die Legaldefinitionen des kantonalen Datenschutzgesetzes (Art. 3 Datenschutzgesetz).

Die Bearbeitung der Daten wird heute vorwiegend elektronisch vorgenommen. Zum Einsatz kommt dabei insbesondere das kriminalpolizeiliche Informationssystem ABI (Automatisierte Büro-Information).

Artikel 45 Bekanntgabe von Daten

Unter dem Begriff "Bekanntgabe" wird gemäss Artikel 3 Buchstabe f des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) das Zugänglichmachen, das Einsichtgewähren, das Weitergeben oder das Veröffentlichen verstanden.

Insbesondere das Weitergeben von polizeilichen Daten ist für eine wirkungsvolle Kriminalitätsbekämpfung unabdingbar. Diese Bekanntgabe von Daten ist eine besondere Art der Amts- bzw. Rechtshilfe.

Eine qualifizierte Form der Bekanntgabe ist der Zugriff auf Daten im Abrufverfahren, der einer ausdrücklichen formellgesetzlichen Grundlage bedarf. Die gesetzliche Grundlage muss festlegen, welchem Organ oder welcher Person und zu welchem Zweck der Zugriff gewährt wird. Sie muss auch den Umfang des Zugriffs präzisieren und festlegen, welche Daten auf diese Art zugänglich gemacht werden. In diesem Sinne sieht Absatz 2 vor, dass nur die Kantonspolizei auf polizeiliche Daten im Abrufverfahren Zugriff hat.

Die Legitimation für andere Behörden und Ämter, der Kantonspolizei die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, findet sich im Absatz 3 und 4.

Artikel 46 Vernichtung von Daten

Aus dem Vernehmlassungsverfahren hat sich ergeben, dass auf Gesetzesstufe zu gewährleisten ist, dass polizeiliche Daten nicht unnötig aufbewahrt werden. Diesem Anliegen wird Rechnung getragen, indem zeitliche Limiten festgelegt werden. Diese entsprechen denjenigen in Artikel 18.

Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgend sind polizeiliche Daten dann zu vernichten, wenn sie im umschriebenen Sinne nicht mehr gebraucht werden.

6. Kapitel: **ZUSAMMENARBEIT**

Artikel 47 Grundsatz

Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, den Polizeibehörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslandes entspricht heute einer Selbstverständlichkeit. Während die gerichtspolizeiliche Zusammenarbeit durch das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und bestehende Konkordate weitgehend geregelt ist, fehlen sie im sicherheitspolizeilichen und präventiven Aufgabenspektrum. Diese Lücke füllt Artikel 47.

Artikel 48 Kantonsübergreifende polizeiliche Unterstützung

Die Personalbestände und das Material der Polizeiorganisationen der Schweiz sind seit jeher auf den Normalfall ausgerichtet. Dies hat zur Konsequenz, dass sich die Polizeien bei grös-

seren Ereignissen gegenseitig mit Personal und Material unterstützen müssen. Der Kanton Uri ist Mitglied des Zentralschweizerischen Polizeikonkordates (RB 3.8317), das die Hilfeleistung im Konkordatsgebiet regelt. Auch hat er die Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) ratifiziert; diese Vereinbarung regelt die Zuständigkeit, Organisation und Abgeltung bei solchen Einsätzen.

Der Entscheid zum Beizug externer Kräfte zur Unterstützung der Kantonspolizei (beispielsweise zur Bewältigung der 1.-August-Feier auf dem Rütli) und derjenige zur Entsendung von Angehörigen der Kantonspolizei zur Unterstützung anderer Kantone (beispielsweise zum WEF nach Davos oder im Rahmen der Fussball-Europameisterschaft Euro 08) soll grundsätzlich bei der Regierung liegen. Lediglich in dringenden Fällen soll der Polizeikommandant oder die Polizeikommandantin die notwendigen Anordnungen treffen können, beispielsweise für die kurzzeitige Entsendung eigener oder den Beizug fremder Mitglieder der Sondergruppe zu einer unvermittelt vorzunehmenden schwierigen Verhaftung. Weil in solchen Fällen die entsandten Polizeiangehörigen regelmässig unter dem Kommando der Polizeiführung des Einsatzkantons stehen, ist es folgerichtig, dass dessen Recht gilt.

Artikel 49 Vollzugshilfe

Die Vollzugshilfe ist mit der Amtshilfe vergleichbar, ist aber auf die Hilfe durch Ausübung polizeilicher Massnahmen oder Anwendung unmittelbaren Zwangs beschränkt. Es kann nicht einfach generelle Vollzugshilfe beansprucht werden, sondern ein einzelnes Ersuchen muss auf konkrete Einzelfälle beschränkt bleiben.

Wie schon jetzt ist es auch inskünftig nicht Sache der Polizei zu prüfen, ob die angebehrte Massnahme rechtmässig ist oder nicht. Dies ist Sache der ersuchenden Behörde oder Amtsstelle. Die Kantonspolizei ist aber bei der Durchführung der Vollzugshilfe an ihre Handlungsgrundsätze gebunden, insbesondere denjenigen der Verhältnismässigkeit.

7. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 50 Grundsatz

Die Zuständigkeit des Regierungsrats auch für die Organisation der Kantonspolizei als Teil der Staatsverwaltung ergibt sich aus der Verfassung. Die Kantonspolizei ist der Sicherheitsdirektion unterstellt. Das Polizeikorps ist hierarchisch gegliedert, da in vielen Einsätzen die Einsatzelemente in militärischer Art und Weise geführt werden müssen und die Verantwortungsträger innert kürzester Zeit Entscheidungen treffen müssen. Die Abteilungen werden

aus diesem Grund, wie in andern Kantonen auch, durch Offiziere und das Korps durch einen Kommandanten oder eine Kommandantin geführt.

Die Organisation soll, wie die übrige Verwaltung, durch den Regierungsrat auf Reglementsstufe geregelt werden (siehe Reglement vom 28. Februar 1983 über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit {Organisationsreglement [ORR]; RB 2.3322}), denn die Polizei muss flexibel bleiben und rasch Schwergewichte bilden können. Stichworte sind etwa: organisierte Kriminalität, Wirtschaftsdelikte, Leistungsvereinbarung mit dem Bund über den Betrieb eines Schwerverkehrskontrollzentrums, Anpassungen an laufende Änderungen auf Bundes- wie auf Konkordatebene. Starre Erlassformen sind daher insbesondere im Organisationsbereich ungeeignet.

In gerichtspolizeilichen Angelegenheiten gilt die Strafprozessordnung; dort ist auch die Mitwirkung der Polizeiorgane geregelt. Absatz 3 erwähnt ausdrücklich das Weisungsrecht der gerichtlichen Organe in gerichtspolizeilichen Angelegenheiten. Dieses Weisungsrecht tangiert jedoch weder die Organisationsform der Kantonspolizei noch deren Dienstpläne.

Artikel 51 Wohnsitz

Mit dieser Bestimmung wird das Spezielle des Polizeidienstes nachdrücklich auch mit Blick auf eine mögliche Wohnsitzpflicht hervorgehoben. Abgesehen von ein paar wenigen Ausnahmen, sind alle Polizeiangehörigen in die Pikettorganisation eingebunden und haben deswegen gemäss derzeitiger Praxis grundsätzlich im Kanton Wohnsitz zu nehmen; sind sie einem Polizeiposten zugeteilt, so hat die Wohnsitznahme ebenso grundsätzlich im Dienstbereich zu erfolgen. Damit soll einerseits sichergestellt werden, dass die Polizeiangehörigen – welche die hoheitliche Gewalt des Staates personifizieren – in diesem Kanton mit allen Rechten und Pflichten verwurzelt und mit der Bevölkerung verbunden sind. Auf der andern Seite kann so garantiert werden, dass in Ereignisfällen (z. B. bei einem schweren Unfall oder anderen polizeilichen Grossereignis) schnell genügend Polizeiangehörige vor Ort sind, da ein Alarmaufgebot auch ausserhalb der Arbeitszeit erfolgen kann.

Die Wohnsitzpflicht schränkt die Niederlassungsfreiheit der Polizeiangehörigen ein. Die Praxis des Bundesgerichts geht heute – in Berücksichtigung der bisherigen Kritik der Lehre – davon aus, dass nur zwingende betriebliche Gründe oder das Erfordernis enger Beziehungen zum Gemeinwesen oder zur Bevölkerung eine Wohnsitzpflicht rechtfertigen können. Dies wird insbesondere in BGE 118 Ia 410 festgehalten, wo eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit nur erlaubt wird, wenn zwingende Gründe des Dienstes oder das Erfordernis besonderer Beziehungen zur Bevölkerung es verlangen. Die vorgeschlagene Wohnsitzpflicht

entspricht der Praxis des Bundesgerichts und ist somit zulässig. Dass Polizeiangehörige keinen Beamtenstatus mehr haben, ist dabei unerheblich; entscheidend ist, dass zwischen den Polizeiangehörigen und dem Kanton nach wie vor ein Sonderstatusverhältnis besteht.

Artikel 52 Handeln in dienstfreier Zeit

Es ist eine Tatsache, dass wegen der relativen Kleinheit unseres Kantons, wo man sich noch gegenseitig kennt, Angehörige der Polizei auch in ihrer dienstfreien Zeit als solche wahrgenommen werden. Es würde von einer Hilfe suchenden Person zu Recht nicht verstanden, wenn sie von einem in der Freizeit angegangenen Polizeiorgan nur deshalb zurück gewiesen werden müsste, es dürfe aus formalrechtlichen Gründen nicht dienstlich handeln. Gemäss Absatz 1 ist ein Polizeiorgan in seiner Freizeit nicht zum Handeln verpflichtet, sondern ausdrücklich bloss dazu ermächtigt.

Im Sinne von Absatz 2 soll inskünftig ein Urner Polizeiorgan bei gravierenden Vorfällen in die Pflicht genommen werden, dies allerdings mit der Einschränkung der Zumutbarkeit.

8. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

Artikel 53 Verwaltungsgebühren

Die Gebührenverordnung vom 30. Juni 1982 (RB 3.2512) und das Gebührenreglement vom 20. Dezember 1982 (RB 3.2521) gelten für die gesamte Kantonsverwaltung, also auch für die Kantonspolizei.

Artikel 54 Abgeltung polizeilicher Leistungen

Es ist Aufgabe des Kantons, für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Die Ausgaben für diese Aufwendungen dürfen nicht dem Verursacher oder der Verursacherin überwält werden, denn sie erfolgen im öffentlichen Interesse und bedeuten eine Kernaufgabe des Staats.

Anders verhält es sich bei polizeilichen Massnahmen, die nicht zum verfassungsmässigen Auftrag der Kantonspolizei gehören. Dazu zu zählen sind etwa der Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei Anlässen, den die Kantonspolizei im Auftrag der Veranstalterin oder des Veranstalters leistet. Gleiches gilt für Dienstleistungen der Feuerwehr (siehe Art. 27 und 29 des Gesetzes vom 1. Dezember 1996 über den Feuerschutz [FSG; RB 30.3111]). Das soll auch gelten für Spezialeinsätze der Kantonspolizei oder wenn dem Störer oder der Störerin Vor-

satz oder Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität hat die Kantonspolizei nicht in erster Linie private Interessen zu wahren (siehe Art. 4 Abs. 2). Tut sie es trotzdem, hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die damit verbundenen Kosten zu tragen.

Artikel 55 Belohnung und Vorzeigegeld

In absoluten Einzelfällen, aber immerhin, kann es angezeigt sein, für Hinweise aus der Bevölkerung, die für die Erfüllung einer Polizeiaufgabe nützlich sind, eine angemessene Belohnung auszusetzen. Da solche Aktionen in aller Regel keinen Zeitaufschub ertragen, soll die zuständige Direktion die Kompetenz erhalten, die Höhe einer Belohnung festzulegen. Diese Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage, damit im Erfüllungsfall das Geld durch die zuständige Amtsstelle auch tatsächlich ausbezahlt werden kann.

Insbesondere in Entführungsfällen und bei Geiselnahmen macht die Täterschaft die Freilassung der Opfer vielfach von der Bezahlung eines Lösegeldes abhängig. Nun ist es keine staatliche Aufgabe, Lösegeld zu bezahlen. Aus polizeitaktischen Gründen kann es indes im Einzelfall angezeigt sein, hinsichtlich eines geplanten Zugriffs einer Täterschaft eine grössere Summe Bargeld zu präsentieren (nota bene nicht aushändigen!). Deshalb spricht man von Vorzeigegeld.

Damit dieses Bargeld vom zuständigen Amt beschafft und der Polizei zur Verfügung gestellt werden kann, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die mit dieser Bestimmung geschaffen wird.

Eine analoge Regelung findet sich auf eidgenössischer Ebene in Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (BVE; SR 312.8).

Artikel 56 Schadenersatz bei Hilfeleistung Dritter

Nach Artikel 111 Absatz 3 StPO kann der Private, der bei der Festnahme eines Verdächtigten Schaden erleidet, Kostenersatz verlangen. Aus systematischen Gründen soll diese Bestimmung aufgehoben und im PolG in allgemeiner Form wieder aufgenommen werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass Schadenersatz nach Billigkeit zu leisten ist, während heute nach Artikel 111 Absatz 3 StPO der Regierungsrat den Umfang des Schadenersatzes bestimmt.

9. Kapitel: **POLIZEILICHE AUFGABEN DER GEMEINDEN**

Artikel 57 Aufgaben

Nach Artikel 4 des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 (OBG; SR 741.03) kann der Kanton die Gemeinden ermächtigen, Ordnungsbussen im ruhenden Strassenverkehr zu erheben. Mit Artikel 22 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 (KSVV; RB 50.1311) hat der Kanton Uri diese Befugnis genutzt und den Gemeinden ermöglicht, gemeindeeigene Polizeiorgane einzusetzen, um auf dem Gemeindegebiet Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr zu erheben. Artikel 57 schafft hierfür die Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe und ermächtigt die Gemeinden zugleich, diese Aufgaben privaten Sicherheitsdiensten zu übertragen.

Artikel 58 Organe

Die Aufzählung zeigt, in welchen Bereichen den Gemeinden für das eigene polizeiliche Personal Kosten erwachsen, die vollumfänglich zu ihren Lasten gehen. Ob und inwieweit die Kantonspolizei in diesen Belangen auf Ersuchen der Gemeinden gegen Kostenverrechnung unterstützend mitwirken kann, ist nicht auf Gesetzesstufe zu regeln.

10. Kapitel: **PRIVATE SICHERHEITSDIENSTE**

1. Abschnitt: **Gewaltmonopol**

Artikel 59 Hoheitliche Befugnisse

Das staatliche Gewaltmonopol bedeutet das Recht und die Pflicht eines Staats, allein die gesetzmässige, erzwingbare und verhältnismässige physische Gewalt gegenüber Personen und Sachen anzuwenden⁸. Dieses Gewaltmonopol wird eingegrenzt durch das Gesetzmässigkeitsprinzip, das Erfordernis des überwiegenden öffentlichen Interesses und durch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Absatz 2 verbietet, hoheitliche Aufgaben der Kantonspolizei auf private Sicherheitsdienste zu übertragen. Damit ist allein die Kantonspolizei Inhaberin des Gewaltmonopols. Das leuchtet ein, ist doch die hoheitliche Gewalt Ausdruck des Staats und Ausdruck des Subordinationsverhältnisses, das zwischen Staat und Bürgerschaft besteht. Hinzu kommt, dass das Gewaltmonopol mit schweren Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bür-

⁸ Marco Gamma, Möglichkeiten und Grenzen der Privatisierung polizeilicher Gefahrenabwehr, Bern 2001, Seite 57.

ger verbunden sein kann, Rechte also, die höchsten Wert geniessen und daher nicht Dritten überantwortet werden dürfen.

2. Abschnitt: **Bewilligung**

Artikel 60 Bewilligungspflicht

Der Markt im Sicherheitsbereich boomt. Verschiedene Sicherheitsfirmen werden heute sowohl von Amtsstellen wie von Privaten für die verschiedensten Aufträge angefragt (z. B. Kontrolle des ruhenden Verkehrs, Tür- oder Billettkontrolle, Personen- und Objektschutz, Sicherheitsdienst, Geldtransporte, Abklärungen über Personen). Im Kanton Uri bestehen derzeit im Gegensatz zu anderen Kantonen in diesem Bereich (noch) keine grösseren Probleme; dies kann sich jedoch jederzeit ändern.

Der Bewilligungspflicht unterstehen nur, aber immerhin, bestimmte, gesetzlich definierte Tätigkeiten. Denkbar ist eine Globalbewilligung für sämtliche Tätigkeiten oder für Teilbereiche davon. Soweit eine solche Tätigkeit ausgeübt werden will, unterstehen Selbstständigerwerbende, Einzelfirmen, aber auch Personengesellschaften und juristische Personen der Bewilligungspflicht.

Gleichwertige ausserkantonale und ausländische Bewilligungen werden anerkannt. Dies entspricht dem Binnenmarktgesetz (BGBM; SR 943.02).

Der Anregung aus dem Vernehmlassungsverfahren, dass private Sicherheitsdienste, die auf dem Kantonsgebiet bereits ihre Dienste anbieten, eine Übergangsfrist in Anspruch nehmen können, wurde mit Absatz 4 berücksichtigt.

Artikel 61 Erteilung und Entzug der Bewilligung

Mit den Kriterien, die Voraussetzung für eine Bewilligung sind, soll erreicht werden, dass im sensiblen Sicherheitsmarkt nur Firmen Fuss fassen können, die bestmöglich für Seriosität garantieren.

Auf die Bewilligungspflicht für die Angestellten von Sicherheitsunternehmungen wird bewusst verzichtet. Hier soll die Qualitätssicherung durch die Einhaltung der Branchenstandards (Anstellungsbedingungen, Ausbildung), nicht aber rein formale Kriterien wie Leumund oder Handlungsfähigkeit gewährleistet werden. Solche Branchenstandards werden insbesondere vom Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU) definiert.

Die Bewilligung kann beispielsweise entzogen werden, wenn die Standards der Branche nicht erfüllt werden.

Artikel 62 Rechte und Pflichten aus der Bewilligung

Der Führungsanspruch der Kantonspolizei in Sicherheitsfragen erstreckt sich auch auf den privaten Bereich, weshalb die privaten Sicherheitsdienste im Rahmen des Zumutbaren zur Zusammenarbeit mit den staatlichen Polizeikräften verpflichtet sind. Vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht.

Damit keine Gefahr einer Verwechslung mit der Polizei besteht, müssen sich Organe privater Sicherheitsdienste in ihrem äusseren Erscheinungsbild, insbesondere hinsichtlich Kennzeichen (Uniform), Fahrzeugen und Ausweisen deutlich von der Kantonspolizei unterscheiden. Die Bevölkerung muss sich darauf verlassen können, dass eine Person, die als Polizistin oder Polizist auftritt, auch tatsächlich über polizeiliche Kompetenzen und eine polizeiliche Ausbildung verfügt und der entsprechenden allgemeinen Vorstellung zu genügen vermag.

Artikel 63 Aufsicht

In fachlicher Hinsicht soll die Aufsicht über die Tätigkeit der privaten Sicherheitsdienste der Kantonspolizei obliegen. Alle Angehörigen der Kantonspolizei verfügen über eine umfassende Polizeiausbildung und sind damit jederzeit in der Lage, auch in sicherheitspolizeilichen Belangen kompetent agieren und reagieren zu können.

Artikel 64 Übertragung von Aufgaben an Private

Mit dieser Bestimmung wird die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Aufgabenübertragung an Dritte geschaffen. Als Beispiele kommen in Frage die Bearbeitung von Fund- und Verlustgegenständen, die Verwaltung aufgefundener Velos, die Übernahme von eng umschriebenen Aufgaben im Bereiche der Verkehrsregelungen, der Transport von Gefangenen (TrainStreet) usw.

Auch hier ist zu beachten, dass die Ausübung von Zwangsmassnahmen grundsätzlich der Kantonspolizei vorbehalten bleiben muss. Konsequenterweise darf eine Aufgabenübertragung nur an Dritte erfolgen, wenn diese die Kriterien und Standards der privaten Sicherheitsdienste erfüllen.

11. Kapitel: **BESONDERE VERANSTALTUNGEN**

Artikel 65

Die Bestimmung ist neu. Das kantonale Recht weist diesbezüglich heute eine Lücke auf. Die Praxis im Kanton Uri verlangt für den gesteigerten Gemeingebrauch heute eine Bewilligung, ohne dass hierfür eine Rechtsgrundlage bestünde. Nach neuerer Auffassung bedarf eine Bewilligungspflicht grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage. Auch das Bundesgericht tendiert in diese Richtung und bezeichnet eine gesetzliche Regelung des Bewilligungserfordernisses zumindest als wünschenswert⁹. Das PolG ist der richtige Ort, um die Bewilligungspflicht hier zu verankern. Bewilligungspflichtig sollen sein:

- der gesteigerte Gemeingebrauch; und
- andere Anlässe, die die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen können.

12. Kapitel: **STRAFBESTIMMUNGEN**

Artikel 66 Strafen

Nach dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit setzt jede Strafe eine möglichst konkrete Rechtsgrundlage voraus. Artikel 66 übernimmt diese Aufgabe und erklärt bestimmte Massnahmen des PolG als strafbar. Die übrigen Strafen, namentlich jene des Bundesrechts, bleiben davon selbstverständlich unberührt. Sie gelten ohnehin.

13. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 67 Vollzug

Die Bestimmung enthält die übliche Vollzugskompetenz zugunsten des Regierungsrats.

Artikel 68 Rechtsmittel

Der Hinweis auf die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege entspricht ständiger Praxis.

⁹ Basler Kommentar zur Bundesverfassung Art. 22 N22

Artikel 69 Inkrafttreten

Das PolG soll nach dessen Annahme durch das Volk am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Zur Änderung der Strafprozessordnung

Die Artikel 110, 111 und 112 StPO sollen aufgehoben und neu ins PolG eingefügt werden.

Das Kapitel 14a, das von der Wegweisung und vom Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt handelt, kann aufgehoben werden. Es ist im PolG aufgefangen. Das Gleiche gilt für Artikel 135 StPO. Und Artikel 136 Absatz 1 erfährt eine redaktionelle Anpassung.

Bei der Bussenerhebung auf der Stelle stehen zahlenmässig die Ordnungsbussen im Strassenverkehr im Vordergrund, die dem Bundesrecht unterstehen. Dieses System hat sich als äusserst praktisch und auch für die betroffene Person in den überwiegenden Fällen als vorteilhaft erwiesen.

Neu wird in Artikel 204a StPO die Zulässigkeit des Ordnungsbussenverfahrens geregelt. Im Vernehmlassungsverfahren wurde richtigerweise darauf hingewiesen, dass die Kompetenz, Ordnungsbussen auszufällen, neben der Kantonspolizei auch Personen zusteht, die vom Regierungsrat für bestimmte Sachbereiche hierzu ermächtigt werden.

In Artikel 204b StPO werden die Grundsätze und das Verfahren festgelegt. Der Regierungsrat hat die Tatbestände aufzulisten, die unter das Ordnungsbussenverfahren fallen (z. B. Verunreinigung, Ruhestörung usw.). Es gilt im Wesentlichen das gleiche System wie für das Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr, so beispielsweise auch die Höchstbusse von Fr. 300.--. Verschiedene Kantone kennen vergleichbare Regelungen, so etwa die Kantone Zürich, Basel-Stadt, Schaffhausen, Aargau und Appenzell Ausserrhoden¹⁰.

Artikel 204c StPO entbindet die Polizeiorgane und weitere Personen, die Ordnungsbussen erheben können, von der Uniformtraspflicht; sie müssen sich jedoch auf Verlangen als Polizeiorgan oder als ermächtigte Person ausweisen.

Damit Doppelspurigkeiten vermieden werden, sind Artikel 22 Absatz 3 und 4 der Verordnung vom 14. Februar 1990 über den Strassenverkehr¹¹ und Artikel 44a der Verordnung vom 14. Dezember 1988 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung [KJSV; RB 40.311])¹² aufzuheben.

¹⁰ Siehe dazu Robert Hauser/Erhard Schweri/Karl Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel 2005, Seite 433

¹¹ RB 50.1311

¹² RB 40.3111

VI. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Polizeigesetz, wie es im Anhang 1 enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Änderung der Strafprozessordnung, wie sie im Anhang 2 enthalten ist, wird beschlossen.

Anhang

- Polizeigesetz (Anhang 1)
- Änderung der Strafprozessordnung (Anhang 2)

Beilage:

- Vernehmlassungsadressaten

Vernehmlassung zum neuen Polizeigesetz des Kantons Uri

Liste der Vernehmlassungsadressaten	Eingang einer Vernehmlassung
Altdorf	ja
Andermatt	ja
Attinghausen	ja
Bauen	nein
Bürglen	ja
Erstfeld	ja
Flüelen	ja
Göschenen	nein
Gurtellen	ja
Hospental	ja
Isenthal	ja
Realp	ja
Schattdorf	ja
Seedorf	ja
Seelisberg	ja
Silenen	ja
Sisikon	ja
Spiringen	ja
Unterschächen	ja
Wassen	ja
Korporation Uri	ja
Korporation Ursern	ja
Geschäftsstelle CVP Uri	ja
FDP Uri	ja
SP Uri	ja
SVP Uri	ja
Grüne Bewegung Uri	nein
Junge CVP Uri	nein
Jungfreisinnige Uri	ja
Juso Uri	nein
Obergerichtspräsidium Uri	ja

Landgerichtspräsidium Uri	ja
Landgerichtspräsidium Ursern	nein
Jugendgerichtspräsidium Uri	nein
Staatsanwaltschaft Uri	ja
Jugendanwaltschaft Uri	ja
Verhöramt Uri	ja
Datenschutzbeauftragter Uri	ja
Verband Kantonspolizei Uri (VKPUR)	ja
Urner Anwaltsverband	ja
LA	nein
BD	nein
BKD	ja
FD	ja
GSUD	ja
JD	nein
SID	nein
VD	ja
KAPO	nein
AMB	ja
ASSV	ja
AFJ	ja
Daniel Smole	ja
Näf Hermann	ja

POLIZEIGESETZ (PoIG)

(vom...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

1. Kapitel: **ZWECK UND GELTUNGSBEREICH**

Artikel 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Kanton zu gewährleisten.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz gilt für die Kantonspolizei und für jene Organisationen und Personen, denen der Kanton polizeiliche Aufgaben überträgt.

²Vorbehalt bleibt die besondere Gesetzgebung, namentlich die Strafprozessordnung².

2. Kapitel: **AUFGABEN**

Artikel 3 Allgemeiner Auftrag

¹Die Kantonspolizei sorgt auf dem ganzen Kantonsgebiet für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

²Sie trägt durch Information, Beratung und andere geeignete Massnahmen dazu bei, Straftaten und Unfälle möglichst zu verhüten.

¹ RB 1.1101

² RB 3.9222

Artikel 4 Aufgaben im Einzelnen

¹Die Kantonspolizei erfüllt im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben:
Sie

- a) ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen;
- b) besorgt die Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei;
- c) erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben der Strafverfolgung;
- d) leistet den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit das gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist, um die Rechtsordnung durchzusetzen;
- e) ist kantonale Alarmstelle;
- f) betreibt die polizeilichen Einsatz- und Verkehrszentralen;
- g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung überträgt.

²Private Rechte hat die Kantonspolizei nur dann zu schützen, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Ausübung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Artikel 5 Information der Öffentlichkeit

Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

3. Kapitel: **GRUNDSÄTZE POLIZEILICHEN HANDELNS**

1. Abschnitt: **Allgemeine Grundsätze**

Artikel 6 Einschränkung

Die Kantonspolizei darf Massnahmen nach diesem Gesetz nur ergreifen, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Artikel 7 Verhältnismässigkeit

¹Von mehreren geeigneten Massnahmen trifft die Kantonspolizei diejenige, die die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

²Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht.

³Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder wenn sich zeigt, dass der Zweck der Massnahme nicht erreicht werden kann.

Artikel 8 Polizeiliche Generalklausel

Die Kantonspolizei kann im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen treffen, um unmittelbar drohende, erhebliche Gefahren oder eingetretene erhebliche Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.

Artikel 9 Störerprinzip a) Grundsatz

¹Polizeiliches Handeln richtet sich gegen die Person, die unmittelbar die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört oder gefährdet oder die für das Verhalten einer Drittperson verantwortlich ist, das zu einer Störung oder Gefährdung führt.

²Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen die Person, die als Eigentümerin oder Eigentümer oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier oder die Sache ausübt.

Artikel 10 b) Ausnahmen

Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn:

- a) eine erhebliche Störung oder eine unmittelbar drohende erhebliche Gefahr abzuwehren ist;
- b) Massnahmen gegen den oder die Störenden nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend sind; und
- c) die Massnahmen den betroffenen Personen zumutbar sind.

Artikel 11 Opportunitätsprinzip

Sofern keine wichtigen öffentlichen oder privaten Interessen betroffen sind und der übergeordnete Auftrag der Kantonspolizei ein Eingreifen nicht zulässt, kann diese von einem polizeilichen Einsatz absehen.

Artikel 12 Legitimation

¹Angehörige der Kantonspolizei müssen sich ausdrücklich oder stillschweigend ausweisen, wenn sie polizeiliche Massnahmen ergreifen.

²Die Polizeiuniform gilt in der Regel als Ausweis für polizeiliches Handeln. Wenn die betroffene Person das verlangt, haben sich die Angehörigen der Kantonspolizei zusätzlich mit ihrem Polizeiausweis zu legitimieren, soweit es die Umstände zulassen.

³Angehörige der Kantonspolizei in Zivil weisen sich vor jeder Amtshandlung mit ihrem Polizeiausweis aus, sofern es die Umstände zulassen.

2. Abschnitt: **Polizeiliche Massnahmen im Einzelnen**

Artikel 13 Anhaltung und Identitätsfeststellung

¹Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personen anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihnen oder nach Fahrzeugen oder anderen Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird, oder ob sie die Rechtsordnung verletzt haben.

²Angehaltene Personen müssen auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.

³Die Kantonspolizei kann eine angehaltene Person auf eine der Polizeidienststellen mitnehmen, wenn ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, wenn weitere Abklärungen notwendig sind oder wenn die angehaltene Person im Verdacht steht, unrichtige Angaben zu machen.

⁴Die angehaltene Person muss so bald als möglich aufgeklärt werden, warum sie auf die Polizeidienststelle mitgenommen wird.

⁵Wird eine unmündige Person gestützt auf Absatz 3 auf eine Polizeidienststelle mitgenommen, hat die Kantonspolizei die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge unverzüglich zu informieren.

Artikel 14 Öffentliche Fahndung

Eine öffentliche Fahndung mit oder ohne Bild ist zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass die gesuchte Person verunfallt oder Opfer eines Verbrechens geworden ist oder wenn sie sich selbst oder Dritte gefährden könnte.

Artikel 15 Vorläufige Festnahme
a) Voraussetzungen

¹Die Kantonspolizei ist verpflichtet und jede Privatperson berechtigt, eine Person vorläufig festzunehmen, wenn:

- a) eine öffentliche Aufforderung zu ihrer Festnahme ergangen ist;
- b) sie bei einem Verbrechen oder schweren Vergehen ertappt wird; oder
- c) unmittelbar nach begangenen Verbrechen oder schwerem Vergehen gewichtige Anhaltspunkte für ihre Täterschaft bestehen.

²Die Kantonspolizei kann ferner eine Person festnehmen, wenn diese polizeilich ausgeschrieben ist oder nach der glaubwürdigen Mitteilung Dritter eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt wird und ein Haftgrund nach der Strafprozessordnung³ gegeben ist.

Artikel 16 b) Behandlung des vorläufig Festgenommenen

¹Privatpersonen sind verpflichtet, die Festgenommenen sofort der Kantonspolizei zu übergeben.

²Die Kantonspolizei muss der vorläufig festgenommenen Person den Grund der Festnahme mitteilen. Sie muss sie befragen und sie entweder freilassen oder, wenn ein Haftgrund nach der Strafprozessordnung⁴ gegeben ist, der zum Erlass des Haftbefehls zuständigen Behörde zuführen. Vor ihrem Entscheid kann die Kantonspolizei die unaufschiebbaren Abklärungen treffen. Die Festnahme darf 24 Stunden nicht übersteigen.

³Die festgenommene Person hat das Recht, zur Befragung durch die Polizei einen Anwalt oder eine Anwältin oder eine Person ihres Vertrauens beizuziehen. Ist sie verhindert, muss die Einvernahme deswegen nicht verschoben werden.

³ RB 3.9222

⁴ RB 3.9222

Artikel 17 Erkennungsdienstliche Massnahmen

a) Begriff

¹Als erkennungsdienstliche Massnahmen gelten solche, die helfen, Personen zu identifizieren.

²Dazu gehören insbesondere:

- a) die Abnahme von Finger-, Hand-, Ohren-, Fuss- und Gebissabdrücken sowie Abdrücken weiterer für die Personenidentifizierung geeigneter Körpermerkmale;
- b) das Erstellen von Fotos und Videoaufnahmen;
- c) die Abnahme von Schriftproben;
- d) die Entnahme von Wangenschleimhautabstrichen oder anderen für die DNA-Analyse geeigneten biologischen Materials;
- e) die Feststellung und Sicherung von Spuren am Körper oder auf Materialien.

Artikel 18 b) Zulässigkeit und Registrierung

¹Die Kantonspolizei kann erkennungsdienstliche Massnahmen treffen, wenn das notwendig ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Solche Massnahmen sind nur zulässig bei Personen, deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt.

²Besteht kein hinreichender Grund, erkennungsdienstliche Unterlagen zu registrieren, sind diese von Amtes wegen zu vernichten und entsprechende Registraturhinweise sind zu löschen:

- a) wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden;
- b) spätestens nach einem Jahr, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Artikel 19 Befragung, Vorladung und Vorführung

¹Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personen befragen. Sie hat die Personen dabei auf ihre Rechte hinzuweisen.

²Sie kann Personen unter Angabe des Zwecks schriftlich oder mündlich vorladen. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit der polizeilichen Vorführung hingewiesen werden, sofern keine besonderen Umstände, wie zeitliche Dringlichkeit, vorliegen.

³Leistet eine Person einer polizeilichen Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge oder ist ernsthaft zu befürchten, sie werde nicht erscheinen, kann die Kantonspolizei sie mit Zustimmung des Verhöramts vorführen.

Artikel 20 Polizeigewahrsam

¹Die Kantonspolizei kann Personen in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn:

- a) diese Personen sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährden;
- b) sie wegen ihres Zustands oder ihres Verhaltens öffentliches Ärgernis erregen oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden;
- c) dies notwendig ist, um den Vollzug einer Wegweisung, Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferungshaft sicherzustellen, die durch die zuständige Instanz angeordnet wurde;
- d) dies notwendig ist, um den Vollzug einer Wegweisung oder eines Rückkehrverbots sicherzustellen, die oder das durch die zuständige Instanz angeordnet wurde.

²Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme sowie über ihre Rechte so bald als möglich in Kenntnis zu setzen. Sie hat insbesondere das Recht, eine Person ihres Vertrauens benachrichtigen zu lassen.

³Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden, höchstens jedoch 24 Stunden.

Artikel 21 Ausschreibung

¹Die Kantonspolizei schreibt eine Person, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, zur polizeilichen Fahndung aus, wenn:

- a) die Voraussetzungen für eine Vorführung, einen polizeilichen Gewahrsam oder eine Verhaftung gegeben sind;
- b) der dringende Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht;
- c) ihr Verhalten den dringenden Verdacht begründet, sie werde ein Verbrechen oder Vergehen begehen oder bereite ein solches vor;
- d) sie aus einer Anstalt entwichen ist, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorglichen Gründen aufzuhalten hat;
- e) sie vermisst wird; oder
- f) ihr amtliche Dokumente zugestellt werden müssen.

²Die Ausschreibung wird widerrufen, sobald der Grund entfällt.

Artikel 22 Wegweisung und Fernhaltung

¹Die Kantonspolizei kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr bei einem besonderen Ereignis die notwendigen Massnahmen anordnen.

²Insbesondere kann sie:

- a) Personen anweisen, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen;
- b) verbieten, dass bestimmte Objekte, Grundstücke oder Gebiete betreten werden;
- c) verbieten, sich in bestimmten Objekten, Grundstücken oder Gebieten aufzuhalten.

³Sie kann die Wegweisung und die Fernhaltung mit den erforderlichen und angemessenen Mitteln durchsetzen.

Artikel 23 Observation

¹Die Kantonspolizei kann mit schriftlicher Bewilligung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten Personen und Sachen an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten offen oder verdeckt beobachten und dabei Bild-, Ton- und andere Aufzeichnungen machen, wenn dies dazu dient, Straftaten zu verhindern oder aufzudecken und wenn andere Massnahmen weniger Erfolg versprechen oder erschwert wären.

²Als allgemein zugängliche Orte gelten auch virtuelle Begegnungsräume im Internet, die einem unbeschränkten Benutzerkreis offen stehen.

³Hat die Observation zwei Wochen gedauert, so ist das Verhöramt zu informieren. Die Observation darf nur fortgesetzt werden, wenn das Verhöramt das bewilligt.

⁴Die von der Observation direkt betroffenen Personen werden nach Abschluss über die Massnahme informiert, sofern der Erfolg der Massnahme dadurch nicht gefährdet wird.

⁵Gegen die durchgeführte Observation kann die betroffene Person beim zuständigen Landgerichtspräsidium Rekurs einreichen. Im Gerichtsbezirk Uri entscheidet das Präsidium der zivilrechtlichen Abteilung des Landgerichts, im Gerichtsbezirk Uriern die Stellvertretung des Landgerichtspräsidiums. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung⁵ über den Rekurs sind sinngemäss anzuwenden.

⁵ RB 3.9222

Artikel 24 Verdeckte Ermittlung

¹Für den Einsatz verdeckter Ermittlungspersonen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (BVE)⁶.

²Richterliche Genehmigungsbehörde gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung ist im Gerichtsbezirk Uri das Präsidium der zivilrechtlichen Abteilung und im Gerichtsbezirk Ursern die Stellvertretung des Landgerichtspräsidiums.

Artikel 25 Durchsuchen von Personen

¹Die Kantonspolizei kann eine Person durchsuchen, wenn:

- a) dies nach den Umständen zum Schutz der Kantonspolizei oder Dritter erforderlich erscheint;
- b) Gründe für ein polizeiliches Festhalten nach diesem Gesetz oder nach einer anderen Bestimmung gegeben sind;
- c) der begründete Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die sicherzustellen sind;
- d) das erforderlich ist, um ihre Identität festzustellen;
- e) sie sich erkennbar in einem zurechnungsunfähigen Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.

²Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.

Artikel 26 Durchsuchen von Sachen

¹Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und andere Sachen durchsuchen, wenn:

- a) sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, die nach diesem Gesetz durchsucht werden darf;
- b) Verdacht besteht, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;
- c) Verdacht besteht, dass sich in ihnen ein Gegenstand oder Spuren befinden, die sicherzustellen sind.

²Die Durchsuchung wird möglichst in Gegenwart der Person durchgeführt, die die Sachherrschaft ausübt.

⁶ SR 312.8

Artikel 27 Betreten nicht öffentlich zugänglicher Grundstücke und Räumlichkeiten

¹Die Kantonspolizei darf nicht-öffentlich zugängliche Grundstücke und Räumlichkeiten ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, wenn:

- a) dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr notwendig ist;
- b) Grund zur Annahme besteht, dass eine Person zum Schutz von Leib und Leben Hilfe benötigt;
- c) dies dringend notwendig ist, um weitere polizeiliche Aufgaben zu erfüllen.

²Die Massnahme wird möglichst in Gegenwart der Person durchgeführt, die die Sachherrschaft ausübt.

Artikel 28 Sicherstellung von Sachen und Tieren

a) Gründe und Durchführung

¹Die Kantonspolizei kann eine Sache oder ein Tier sicherstellen:

- a) um eine Straftat zu verhindern;
- b) um eine unmittelbar drohende Gefahr abzuwehren;
- c) um zu ermöglichen, dass daran die Eigentumsverhältnisse abgeklärt werden.

²Die Kantonspolizei hat der Person, bei der die Sache oder das Tier sichergestellt wird, unverzüglich den Grund der Sicherstellung mitzuteilen.

Artikel 29 b) Herausgabe

¹Sind die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen, ist die Sache oder das Tier wieder herauszugeben.

²Ist die Sache oder das Tier verwertet worden, ist der Erlös nach Abzug der Kosten herauszugeben. Für rechtmässig vernichtete Sachen oder getötete Tiere besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Artikel 30 c) Verwertung und Vernichtung

¹Eine sichergestellte Sache oder ein sichergestelltes Tier darf verwertet werden, wenn:

- a) die Sache oder das Tier von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht innert drei Monaten abgeholt wird;
- b) niemand Anspruch auf die Sache oder das Tier erhebt;

- c) die Sache oder das Tier rasch an Wert verliert; oder
- d) die Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

²Eine sichergestellte Sache darf vernichtet und ein sichergestelltes Tier darf getötet werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen der Verwertung erfüllt sind und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen; oder
- b) die Vernichtung zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlich erscheint.

Artikel 31 d) Kosten

¹Die Kosten für die Sicherstellung, Aufbewahrung, Verwertung und Vernichtung einer Sache oder eines Tieres hat die Person zu tragen, die die tatsächliche Herrschaft über die Sache oder das Tier hatte.

²Die Sache oder das Tier muss erst herausgegeben werden, wenn die Kosten nach Absatz 1 bezahlt sind. Werden die Kosten innert einer angemessenen gesetzten Frist nicht vergütet, kann die Kantonspolizei die Sache oder das Tier verwerten und die Verwertungskosten vom Erlös abziehen.

Artikel 32 Wegschaffung von Fahrzeugen und Gegenständen

¹Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und Gegenstände, die die Arbeiten der Behörden oder der Verwaltung oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, wegschaffen oder wegschaffen lassen und aufbewahren. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind.

²Die Kantonspolizei droht der betroffenen Person die Wegschaffung an. In dringenden Fällen kann sie von der Androhung absehen.

³Die Kantonspolizei auferlegt die Kosten der Wegschaffung und Aufbewahrung sowie den Ersatz für ihre eigenen Aufwendungen der Person, die am Fahrzeug oder am Gegenstand Eigentum hat. Ist der Eigentümer oder die Eigentümerin nicht bekannt oder zahlungsunfähig, sind die Kosten der Person aufzuerlegen, die das Fahrzeug oder den Gegenstand besitzt. In begründeten Einzelfällen kann sie darauf verzichten, Kosten aufzuerlegen.

⁴Die Kantonspolizei kann die Herausgabe des Fahrzeugs oder des Gegenstands verweigern, solange die Kosten nicht bezahlt oder sicherstellt sind.

Artikel 33 Einsatz technischer Mittel bei öffentlichen Veranstaltungen, im öffentlich zugänglichen Raum und im Verkehr

¹Die Kantonspolizei kann im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen beobachten sowie diese und deren Äusserungen in Bild und Ton aufzeichnen, wenn Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte.

²Sie kann technische Mittel, namentlich Videogeräte einsetzen, um öffentlich zugängliche Strassen, Plätze und Räume zu überwachen, wenn das erforderlich erscheint, um die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

³In jedem Fall kann die Kantonspolizei technische Mittel einsetzen, um den Strassenverkehr zu überwachen.

⁴Die Aufzeichnungen sind auszuwerten. Sie dürfen nur weiter bearbeitet werden, wenn Delikte vorgefallen sind. Sie sind zu vernichten, sobald der Grund für die Aufzeichnung weggefallen ist.

⁵Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement.

⁶Im Rahmen dieser Bestimmung und des darauf gestützten Reglements des Regierungsrats können die Gemeinden Massnahmen nach Absatz 2 ergreifen. Dabei entdeckte strafbare Handlungen haben sie der Kantonspolizei anzuzeigen.

Artikel 34 Zuführung unmündiger, entmündigter oder eingewiesener Personen

Die Kantonspolizei kann unmündige, entmündigte oder in eine Anstalt eingewiesene Personen, die sich der elterlichen oder der behördlichen Aufsicht entzogen haben, den Erziehungsberechtigten, der zuständigen Behörde oder Anstalt zuführen.

Artikel 35 Unmittelbarer Zwang

¹Die Kantonspolizei darf unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Sachen anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen, sofern die angeordnete Massnahme offensichtlich oder erklärtermassen nicht freiwillig befolgt wird.

²Soweit es die Umstände zulassen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs vorher anzu-drohen.

Artikel 36 Fesselung

¹Die Kantonspolizei darf Personen fesseln, wenn die Gefahr besteht, dass sie:

- a) Menschen angreifen, Widerstand leisten, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen;
- b) fliehen oder befreit werden; oder
- c) sich töten oder verletzen könnten.

²Bei Transporten ist die Fesselung immer erlaubt, wenn es die Situation erfordert.

Artikel 37 Gebrauch der Schusswaffe

¹Die Kantonspolizei darf die Schusswaffe einsetzen, wenn kein anderes verfügbares Mittel genügt, um das überwiegende polizeiliche Ziel zu erreichen.

²Die Schusswaffe darf insbesondere eingesetzt werden:

- a) bei einem unmittelbaren gefährlichen Angriff oder einer entsprechenden Drohung gegen Dritte oder Angehörige der Kantonspolizei;
- b) um Personen anzuhalten, die ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder einer solchen Tat dringend verdächtig sind und sich der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;
- c) wenn Informationen oder eigene Feststellungen zur Gewissheit oder zum dringenden Verdacht Anlass geben, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellen und sich der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;
- d) zur Befreiung von Geiseln;
- e) zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.

³Bevor die Schusswaffe gebraucht wird, muss die Polizistin oder der Polizist die betroffene Person warnen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen. Statt eines Warnrufs kann sie oder er einen Warnschuss abgeben, wenn ein Warnruf nicht zum Erfolg führte oder besondere Umstände den Warnruf zum vornherein als aussichtslos erscheinen lassen.

Artikel 38 Verwendung von Gummigeschossen und anderer geeigneter Mittel

Wenn die Situation es erfordert und andere polizeiliche Mittel mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht zum Ziel führen, kann die Kantonspolizei Gummigeschosse oder andere geeignete Mittel, namentlich Reizstoffe einsetzen; für diese bleibt jedoch die Giftgesetzgebung vorbehalten.

4. Kapitel: **WEGWEISUNG UND BETRETUNGSVERBOT BEI HÄUSLICHER GEWALT**

Artikel 39 Gründe und Dauer

¹Die Kantonspolizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet oder die mit einer ernsthaften Gefährdung droht, vorläufig aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens zehn Tage verbieten. Diese Verfügung ist der betroffenen Person schriftlich zu übergeben; sie gilt sofort.

²Die Kantonspolizei trifft die Wegweisungsverfügung in Absprache mit dem Verhöramt, um zu klären, ob keine anderen strafprozessualen Massnahmen anwendbar sind.

Artikel 40 Vollzug

¹Die Kantonspolizei nimmt der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung ab. Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie gibt der Kantonspolizei eine Zustelladresse an.

²Die Kantonspolizei informiert die weggewiesene Person über den räumlichen Bereich, auf welchen sich die Wegweisung und das Betretungsverbot beziehen, über die Folgen der Missachtung der amtlichen Wegweisung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁷ und über die Tatsache, dass die Wegweisung auf Antrag der weggewiesenen Person vom zuständigen Landgerichtspräsidium genehmigt werden muss. Im gleichen Sinn informiert sie die gefährdete Person.

³Erscheinen vormundschaftliche Massnahmen angezeigt, meldet die Kantonspolizei die Wegweisung so bald als möglich der Vormundschaftsbehörde am Wohnort oder bei Dringlichkeit jener am Aufenthaltsort der betroffenen Person.

⁷ SR 311.0

Artikel 41 Genehmigung

¹Wenn die weggewiesene Person das beantragt, reicht die Kantonspolizei dem zuständigen Landgerichtspräsidium innert 24 Stunden die Wegweisungsverfügung zur Genehmigung ein.

²Das Gericht prüft die Verfügung aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

³Das Gericht genehmigt die Verfügung oder hebt sie auf, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Es kann die Wegweisung um längstens zehn Tage verlängern.

⁴Das Gericht begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn der weggewiesenen Person so bald als möglich, spätestens drei Arbeitstage nach der Wegweisung. Der Entscheid ist endgültig.

Artikel 42 Gerichtliche Schutzmassnahmen

¹Hat die gefährdete Person innert sieben Tagen nach der Wegweisung beim zuständigen Gericht um Schutzmassnahmen nach Artikel 28 ff., 137 oder 175 ff. ZGB⁸ ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot ohne weiteres bis zu dessen Entscheid.

²Das Gericht informiert die Kantonspolizei über den Eingang des Gesuchs und teilt die Verlängerung den betroffenen Personen mit.

5. Kapitel: **POLIZEILICHE DATEN**

Artikel 43 Grundsatz

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz von Personendaten⁹.

Artikel 44 Datenbearbeitung und Datenbearbeitungssysteme

¹Die Kantonspolizei kann Daten bearbeiten und Datenbearbeitungssysteme aufbauen und betreiben, soweit das notwendig oder zweckmässig ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

²Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile kann sie bearbeiten, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgabe unentbehrlich ist.

⁸ SR 210

⁹ RB 2.2511

Artikel 45 Bekanntgabe von Daten

¹Die Kantonspolizei kann Personendaten anderen Polizeistellen und Dritten bekannt geben, wenn das:

- a) gesetzlich vorgesehen ist;
- b) zur Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgabe notwendig ist; oder
- c) für den Schutz der Empfängerinnen und Empfänger notwendig ist.

²Der Zugriff auf polizeiliche Daten im Abrufverfahren ist der Kantonspolizei vorbehalten.

³Behörden und Ämter liefern der Kantonspolizei jene Personendaten, die erforderlich sind, um die polizeilichen Aufgaben zu erfüllen. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten.

⁴Das gegenseitige Übernehmen von Stammdaten sowie der Austausch von Informationen über laufende und abgeschlossene Verfahren zwischen Staatsanwaltschaft, Verhöramt und Kantonspolizei ist zu gewährleisten.

Artikel 46 Vernichtung von Daten

Polizeiliche Daten sind zu vernichten:

- a) wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden;
- b) spätestens nach einem Jahr, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

6. Kapitel: **ZUSAMMENARBEIT**

Artikel 47 Grundsatz

Die Kantonspolizei arbeitet mit den Gemeinden sowie mit den Polizeibehörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen.

Artikel 48 Kantonsübergreifende polizeiliche Unterstützung

¹Der Regierungsrat kann in besonderen Lagen andere Kantone um Unterstützung ersuchen oder den Einsatz der Kantonspolizei in anderen Kantonen anordnen.

²Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit kann die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant die notwendigen Anordnungen treffen.

³Es gilt das Recht am Einsatzort.

Artikel 49 Vollzugshilfe

¹Die Kantonspolizei leistet anderen Behörden und Amtsstellen Vollzugshilfe, wenn diese darum ersuchen.

²Die Rechtmässigkeit der Massnahme, für die Vollzugshilfe geleistet werden soll, richtet sich nach dem Recht der ersuchenden Behörde, die Durchführung der Massnahme nach dem für die Kantonspolizei geltenden Recht.

7. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 50 Grundsatz

¹Der Regierungsrat organisiert die Kantonspolizei so, dass sie ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten zweckmässig erfüllen kann.

²Die Kantonspolizei ist der zuständigen Direktion¹⁰ unterstellt und wird von der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten geführt.

³In gerichtspolizeilichen Angelegenheiten handelt die Kantonspolizei nach den Weisungen der gerichtlichen Organe.

Artikel 51 Wohnsitz

Sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, kann die Anstellungsbehörde den Angehörigen des Polizeikorps einen bestimmten Wohnsitz vorschreiben.

Artikel 52 Handeln in dienstfreier Zeit

¹Angehörige der Kantonspolizei sind auch in der dienstfreien Zeit zu dienstlichem Handeln berechtigt.

¹⁰ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²Stellen sie in ihrer dienstfreien Zeit eine schwere Straftat oder eine erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern fest, so leiten sie, soweit zumutbar, deren Ahndung bzw. Beseitigung in die Wege.

8. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

Artikel 53 Verwaltungsgebühren

Die Kantonspolizei erhebt Gebühren nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung¹¹ und des Gebührenreglements¹².

Artikel 54 Abgeltung polizeilicher Leistungen

¹Besondere Leistungen der Kantonspolizei sind grundsätzlich kostenpflichtig.

²Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden:

- a) von der Veranstalterin oder vom Veranstalter für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei Anlässen;
- b) von der Verursacherin oder vom Verursacher bei besonderem Aufwand oder bei Spezialereinsätzen;
- c) von der Störrerin oder vom Störrer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit;
- d) von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen;
- e) von Personen, die die Kantonspolizei missbräuchlich alarmiert haben.

³Der Umfang des Kostenersatzes entspricht in der Regel den Vollkosten des Aufwands. Der Regierungsrat legt die Ansätze in einem Reglement fest.

Artikel 55 Belohnung und Vorzeigegeld

Die zuständige Direktion¹³ kann eine angemessene Belohnung in Aussicht und Vorzeigegeld zur Verfügung stellen, wenn dies für die Rettung von Menschenleben oder für besondere Ermittlungsformen notwendig ist.

¹¹ RB 3.2512

¹² RB 3.2521

¹³ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 56 Schadenersatz bei Hilfeleistung Dritter

¹Der Kanton leistet Personen, die der Kantonspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe geleistet und dabei Schaden erlitten haben, nach Billigkeit Ersatz.

²Ansprüche gegenüber allfälligen Schadenverursacherinnen oder -verursachern gehen im Umfange des geleisteten Schadenersatzes an den Kanton über.

9. Kapitel: **POLIZEILICHE AUFGABEN DER GEMEINDEN**

Artikel 57 Aufgaben

¹Im Rahmen des kantonalen Rechts können die Gemeinden beim ruhenden Verkehr polizeiliche Aufgaben erfüllen.

²Sie können Private beauftragen, diese Aufgaben auf dem Gemeindegebiet zu erfüllen. Die Bestimmungen über die privaten Sicherheitsdienste bleiben vorbehalten.

Artikel 58 Organe

Anstellung, Besoldung, Ausbildung und allfällige Uniformierung der gemeindepolizeilichen Organe sind Sache der Gemeinde.

10. Kapitel: **PRIVATE SICHERHEITSDIENSTE**

1. Abschnitt: **Gewaltmonopol**

Artikel 59 Hoheitliche Befugnisse

¹Hoheitliche Befugnisse übt aus, wer den betroffenen Personen ein Handeln, Unterlassen oder Dulden vorschreibt und dieses Verhalten rechtmässig durchsetzen kann. Dazu gehören insbesondere polizeiliche Massnahmen nach diesem Gesetz.

²Private Sicherheitskräfte verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse. Ihnen können keine hoheitlichen Befugnisse übertragen werden.

2. Abschnitt: **Bewilligung**

Artikel 60 Bewilligungspflicht

¹Wer gewerbsmässig private Sicherheitsdienste anbieten oder leisten will, benötigt dazu eine Bewilligung der zuständigen Direktion¹⁴.

²Eine Bewilligung benötigt insbesondere, wer gewerbsmässig:

- a) als Privatdetektiv oder Privatdetektivin tätig ist;
- b) Objekt- oder Personenschutz anbietet;
- c) Werttransporte durchführt;
- d) Alarmempfangszentralen betreibt;
- e) Sicherheitsaufgaben im Auftrag des Gemeinwesens erfüllt.

³Gleichwertige ausserkantonale und ausländische Bewilligungen werden anerkannt, wenn sie entsprechend ausgewiesen sind.

⁴Private Sicherheitsdienste, die auf dem Kantonsgebiet gewerbsmässig ihre Dienste anbieten oder leisten, haben innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für ihre Tätigkeit einzuholen.

Artikel 61 Erteilung und Entzug der Bewilligung

¹Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Gesuch stellende Person nachweist, dass sie:

- a) handlungsfähig ist;
- b) das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt und Wohnsitz in der Schweiz hat;
- c) in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs nicht wegen Delikten gegen Leib und Leben, die Sittlichkeit oder das Vermögen verurteilt worden ist;
- d) gut beleumundet ist;
- e) eine genügende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat; und
- f) nur entsprechend ihrer Aufgabe ausgebildete Sicherheitskräfte einsetzt.

²Juristische Personen bezeichnen für die Erteilung der Bewilligung eine Vertreterin oder einen Vertreter. Diese müssen jederzeit nachweisen können, dass das mit gewerbsmässigen Sicherheitsdiensten beauftragte Personal die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt.

³Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden. Die zuständige Direktion¹⁵ kann sie ent-

¹⁴ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁵ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

ziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin gegen die Auflagen verstossen hat. In leichten Fällen kann die zuständige Direktion¹⁶ eine Verwarnung aussprechen.

Artikel 62 Rechte und Pflichten aus der Bewilligung

Wer gewerbsmässige Sicherheitsdienste leistet:

- a) ist, soweit zumutbar, zur Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht;
- b) hat alles zu unterlassen, was zu Verwechslungen mit der Kantonspolizei führen könnte;
- c) hat den Mitarbeitenden einen aussagekräftigen Firmenausweis auszustellen, der der Kantonspolizei auf Verlangen jederzeit vorzuweisen ist.

Artikel 63 Aufsicht

Die Tätigkeit der privaten Sicherheitsdienste unterliegt in fachlicher Hinsicht der Aufsicht der Kantonspolizei.

3. Abschnitt: **Weitere Bestimmungen**

Artikel 64 Übertragung von Aufgaben an Private

Der Regierungsrat kann Private beauftragen, Aufgaben der Kantonspolizei zu erfüllen. Die Bestimmungen über die privaten Sicherheitsdienste sind dabei anzuwenden.

11. Kapitel: **BESONDERE VERANSTALTUNGEN**

Artikel 65

¹Wer auf öffentlichem Grund einen Anlass veranstaltet, der gesteigerten Gemeingebrauch bedeutet oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen kann, hat vorgängig eine Bewilligung bei der zuständigen Behörde einzuholen.

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

¹⁶ Sicherheitsdirektion, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

³Die Gesuch stellende Person kann verpflichtet werden, einen angemessenen Sicherheits- und Ordnungsdienst einzurichten. Die Bestimmungen über die privaten Sicherheitsdienste sind dabei anzuwenden.

⁴Diese Bestimmung gilt auch für Anlässe auf privatem Grund, sofern sie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen können.

12. Kapitel: **STRAFBESTIMMUNGEN**

Artikel 66 Strafen

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die Kantonspolizei in der Ausübung ihres Dienstes stört, deren Anordnungen nicht nachkommt oder den Zweck der Anordnung vereitelt;
- b) bei der Personenkontrolle, bei erkennungsdienstlichen Massnahmen, bei der Befragung oder bei einer Durchsuchung seine oder ihre Mitwirkung verweigert, obwohl er oder sie dazu verpflichtet ist;
- c) bei einer Personenkontrolle, Identitätsfeststellung oder Befragung unrichtige Angaben macht;
- d) einer Vorladung der Kantonspolizei ohne hinreichenden Grund nicht folgt;
- e) ohne Bewilligung gewerbsmässigen Sicherheitsdienst leistet;
- f) die Anordnungen der Kantonspolizei im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt missachtet.

²Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Strafrechtspflege.

13. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 67 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt dazu nähere Bestimmungen in einem Reglement.

Artikel 68 Rechtsmittel

Verfügungen nach diesem Gesetz oder der darauf gestützten Rechtserlasse können nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁷ angefochten werden, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

¹⁷ RB 2.2345

Artikel 69 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel:	ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	1
Artikel 1	Zweck.....	1
Artikel 2	Geltungsbereich.....	1
2. Kapitel:	AUFGABEN	1
Artikel 3	Allgemeiner Auftrag	1
Artikel 4	Aufgaben im Einzelnen	2
Artikel 5	Information der Öffentlichkeit	2
3. Kapitel:	GRUNDSÄTZE POLIZEILICHEN HANDELNS	2
1. Abschnitt:	Allgemeine Grundsätze	2
Artikel 6	Einschränkung	2
Artikel 7	Verhältnismässigkeit	2
Artikel 8	Polizeiliche Generalklausel	3
Artikel 9	Störerprinzip.....	3
	a) Grundsatz	3
Artikel 10	b) Ausnahmen.....	3
Artikel 11	Opportunitätsprinzip.....	3
Artikel 12	Legitimation.....	4
2. Abschnitt:	Polizeiliche Massnahmen im Einzelnen	4
Artikel 13	Anhaltung und Identitätsfeststellung	4
Artikel 14	Öffentliche Fahndung.....	5
Artikel 15	Vorläufige Festnahme	5
	a) Voraussetzungen	5
Artikel 16	b) Behandlung des vorläufig Festgenommenen	5
Artikel 17	Erkennungsdienstliche Massnahmen	6
	a) Begriff	6
Artikel 18	b) Zulässigkeit und Registrierung	6
Artikel 19	Befragung, Vorladung und Vorführung	6
Artikel 20	Polizeigewahrsam.....	7
Artikel 21	Ausschreibung	7
Artikel 22	Wegweisung und Fernhaltung	8
Artikel 23	Observation.....	8
Artikel 24	Verdeckte Ermittlung.....	9
Artikel 25	Durchsuchen von Personen.....	9
Artikel 26	Durchsuchen von Sachen.....	9
Artikel 27	Betreten nicht öffentlich zugänglicher Grundstücke und Räumlichkeiten	10

Artikel 28	Sicherstellung von Sachen und Tieren	10
	a) Gründe und Durchführung	10
Artikel 29	b) Herausgabe	10
Artikel 30	c) Verwertung und Vernichtung	10
Artikel 31	d) Kosten.....	11
Artikel 32	Wegschaffung von Fahrzeugen und Gegenständen	11
Artikel 33	Einsatz technischer Mittel bei öffentlichen Veranstaltungen, im öffentlich zugänglichen Raum und im Verkehr	12
Artikel 34	Zuführung unmündiger, entmündigter oder eingewiesener Personen.....	12
Artikel 35	Unmittelbarer Zwang.....	12
Artikel 36	Fesselung	13
Artikel 37	Gebrauch der Schusswaffe.....	13
Artikel 38	Verwendung von Gummigeschossen und anderer geeigneter Mittel	14
4. Kapitel:	WEGWEISUNG UND BETRETUNGSVERBOT BEI HÄUSLICHER GEWALT	14
	Artikel 39 Gründe und Dauer	14
	Artikel 40 Vollzug	14
	Artikel 41 Genehmigung	15
	Artikel 42 Gerichtliche Schutzmassnahmen	15
5. Kapitel:	POLIZEILICHE DATEN	15
	Artikel 43 Grundsatz	15
	Artikel 44 Datenbearbeitung und Datenbearbeitungssysteme.....	15
	Artikel 45 Bekanntgabe von Daten	16
	Artikel 46 Vernichtung von Daten	16
6. Kapitel:	ZUSAMMENARBEIT	16
	Artikel 47 Grundsatz	16
	Artikel 48 Kantonsübergreifende polizeiliche Unterstützung.....	16
	Artikel 49 Vollzugshilfe.....	17
7. Kapitel:	ORGANISATION	17
	Artikel 50 Grundsatz	17
	Artikel 51 Wohnsitz	17
	Artikel 52 Handeln in dienstfreier Zeit	17
8. Kapitel:	FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	18
	Artikel 53 Verwaltungsgebühren.....	18
	Artikel 54 Abgeltung polizeilicher Leistungen	18
	Artikel 55 Belohnung und Vorzeigegeld.....	18
	Artikel 56 Schadenersatz bei Hilfeleistung Dritter.....	19
9. Kapitel:	POLIZEILICHE AUFGABEN DER GEMEINDEN	19

Artikel 57	Aufgaben.....	19
Artikel 58	Organe	19
10. Kapitel:	PRIVATE SICHERHEITSDIENSTE	19
1. Abschnitt:	Gewaltmonopol	19
Artikel 59	Hoheitliche Befugnisse	19
2. Abschnitt:	Bewilligung	19
Artikel 60	Bewilligungspflicht.....	20
Artikel 61	Erteilung und Entzug der Bewilligung	20
Artikel 62	Rechte und Pflichten aus der Bewilligung.....	21
Artikel 63	Aufsicht	21
3. Abschnitt:	Weitere Bestimmungen	21
Artikel 64	Übertragung von Aufgaben an Private.....	21
11. Kapitel:	BESONDERE VERANSTALTUNGEN	21
Artikel 65		21
12. Kapitel:	STRAFBESTIMMUNGEN	22
Artikel 66	Strafen	22
13. Kapitel:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
Artikel 67	Vollzug	22
Artikel 68	Rechtsmittel	22
Artikel 69	Inkrafttreten.....	23

STRAFPROZESSORDNUNG

(Änderung vom...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Strafprozessordnung vom 29. April 1980¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 110, 111 und 112

aufgehoben

Artikel 135

aufgehoben

Artikel 136 Absatz 1

¹Die Kantonspolizei ist befugt, soweit dies zur Beweiserhebung notwendig ist, verdächtige Personen erkennungsdienstlich zu behandeln; sie kann namentlich daktyloskopische und fotografische Aufnahmen erstellen sowie DNA-Daten erheben und diese auswerten lassen.

Gliederungstitel nach Artikel 204

4. Abschnitt: **Ordnungsbussen (neu)**

Artikel 204a Zulässigkeit

¹Die Kantonspolizei kann bei geringfügigen Übertretungen eine feste Busse auf der Stelle erheben, wenn die fehlbare Person damit einverstanden ist.

²Der Regierungsrat kann für bestimmte Sachbereiche weitere Personen ermächtigen, Ordnungsbussen zu erheben. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch dort.

³Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:

¹ RB 3.9222

- a) bei Widerhandlungen, durch die ein Schaden verursacht oder Personen verletzt oder gefährdet wurden;
- b) bei Widerhandlungen durch Jugendliche, die das 15. Altersjahr nicht erfüllt haben;
- c) wenn der fehlbaren Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Bussenkatalog aufgeführt ist;
- d) wenn Gründe für eine Strafbefreiung bestehen (Art. 52 ff. StGB).

Artikel 204b Grundsätze und Verfahren

¹Der Regierungsrat bestimmt jene geringfügigen Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können.

²Die Höchstbusse im Ordnungsbussenverfahren beträgt Fr. 300.--. Der Regierungsrat erlässt eine abschliessende Bussenliste, die die einzelnen Straftatbestände und die damit verbundene Ordnungsbusse enthält.

³Erfüllt die fehlbare Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.

⁴Lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren ihr vorgeworfenen Übertretungen ab oder übersteigt die Summe mehrerer Bussenbeträge das Doppelte der Höchstgrenze nach Absatz 2, so werden alle Übertretungen im ordentlichen Verfahren beurteilt.

⁵Eine Ordnungsbusse darf nur verhängt werden, wenn die fehlbare Person damit einverstanden ist; dazu ist ihr eine Bedenkfrist von dreissig Tagen einzuräumen. Sie ist unzulässig, wenn eine höhere Busse in Betracht kommt oder wenn der Fall rechtlich oder tatsächlich nicht klar ist.

⁶Die Ordnungsbusse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

⁷Die Ordnungsbussen fallen demjenigen Gemeinwesen zu, dessen Polizeiorgane sie erhoben haben. Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, so fallen die Bussen dem Kanton zu.

Artikel 204c Dienstuniform

Die Polizeiorgane und die weiteren Personen, die befugt sind, Ordnungsbussen zu erheben, müssen keine Dienstuniform tragen; sie müssen sich jedoch auf Verlangen als Polizeiorgan oder als ermächtigte Person ausweisen.

14a Kapitel: **WEGWEISUNG UND BETRETUNGSVERBOT BEI HÄUSLICHER
GEWALT**

Artikel 258a bis 258d
aufgehoben

II.

Die nachstehenden Rechtserlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 14. Februar 1990 über den Strassenverkehr²

Artikel 22 Absatz 3 und 4
aufgehoben

2. Verordnung vom 14. Dezember 1988 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säuzgetiere und Vögel (Jagdverordnung)³

Artikel 44a
aufgehoben

III.

Diese Änderungen treten zusammen mit dem Polizeigesetz in Kraft.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Annalise Russi
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

² RB 50.1311

³ RB 40.3111